

Gebührenverordnung (GebührV)

Vom 13. März 2024 (Stand 1. August 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ¹⁾, § 120 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 23. September 2025 ²⁾, die §§ 42a Abs. 2 und 46 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ³⁾, die §§ 29 Abs. 3 und 4 sowie 30 Abs. 3 und 4 des Mittelschulgesetzes (MSG) vom 23. September 2025 ⁴⁾, die §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) vom 19. September 2023 ⁵⁾ sowie die §§ 2 Abs. 5, 22 Abs. 2 und 25 Abs. 3 des Gebührendekrets (GebührD) vom 19. September 2023 ⁶⁾, *

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Bemessung der Gebühr im Einzelfall

¹ Bemisst sich die Gebühr im Einzelfall nach den «Kosten», bestimmen sich diese gemäss § 2 Abs. 2–4 GebührD und sind separat auszuweisen.

² Es sind für die Leistungen der Mitarbeitenden folgende Verrechnungssätze anzuwenden:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Mitarbeitende in den Lohnstufen bis 7; pro Stunde | Fr. 50.– |
| b) | Mitarbeitende in den Lohnstufen 8–12; pro Stunde | Fr. 85.– |
| c) | Mitarbeitende in den Lohnstufen 13–16; pro Stunde | Fr. 120.– |
| d) | Mitarbeitende in den Lohnstufen ab 17; pro Stunde | Fr. 190.– |

³ Ist für die Gebührenbemessung ein Stundenansatz festgelegt, werden Teile einer Stunde anteilmässig und gerundet auf eine Viertelstunde angerechnet.

¹⁾ SAR [153.100](#)

²⁾ SAR [421.100](#)

³⁾ SAR [422.200](#)

⁴⁾ SAR [423.100](#)

⁵⁾ SAR [662.100](#)

⁶⁾ SAR [662.110](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

⁴ Die An- und Rückfahrt bei auswärtiger Leistungserbringung wird durch eine Gebühr von Fr. 50.– abgegolten (Wegpauschale).

§ 2 Prüfungsgebühren

¹ Prüfungsgebühren sind im Voraus zu bezahlen.

² Die einbezahlte Prüfungsgebühr verfällt, wenn die Prüfung ohne fristgerechte Abmeldung oder ohne nachgewiesenen unverschuldeten Verhinderungsgrund nicht angetreten wird. Bei Nichtantreten der Prüfung wird die Gebühr unter Abzug der bis dahin angefallenen Kosten bis zu 9/10 zurückbezahlt.

³ Abweichende Regelungen in den nachfolgenden besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 3 Kanzleigebühren

¹ Die zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen erheben folgende Kanzleigebühren:

- a) Erstellung von Kopien oder Scans von amtlichen Dokumenten ab 30 Seiten Fr. 25.–
 - 1. Zuschlag für jede zusätzliche Seite ab 31 bis 100 Seiten Fr. 1.–
 - 2. Zuschlag für jede zusätzliche Seite ab 101 bis 500 Seiten Fr. –.50
 - 3. Zuschlag für jede zusätzliche Seite ab 501 Seiten Fr. –.25
- b) Anonymisierung eines Dokuments; nach Kosten max. Fr. 200.–
- c) Erstellung von Duplikaten von Originaldokumenten; nach Kosten max. Fr. 200.–
- d) zweite Mahnung bei Geldforderungen Fr. 35.–

² Die Gebühr für die Akteneinsicht durch Dritte gemäss § 4 GebührD bemisst sich nach den Kosten.

§ 4 Auskünfte, Beratungen und Informationen mit besonderem Aufwand sowie Nachforschungen

¹ Benötigen Auskünfte, Beratungen, Informationen und Nachforschungen einen ungefähren Zeitaufwand von mehr als einer Viertelstunde, erheben die zuständigen Stellen eine nach Kosten bemessene Gebühr.

² Erfolgen die Leistungen sowohl im Interesse der Nutzniessenden als auch im öffentlichen Interesse, wird die Gebühr gemäss Absatz 1 um 50 % reduziert. Leistungen im überwiegenden öffentlichen Interesse sind unentgeltlich.

³ Die Erstellung eines Voranschlags für Leistungen gemäss Absatz 1 ist unentgeltlich.

§ 5 Verfahren gemäss IDAG

¹ Für Verfahren gemäss § 40 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ⁷⁾ mit einem ungefähren Zeitaufwand von mehr als einer halben Stunde, erheben die zuständigen Stellen eine nach Kosten bemessene Gebühr.

§ 6 Allgemeine Ausnahmen von der Gebührenpflicht

¹ Folgende Leistungen sind unentgeltlich:

- a) Adressänderungen,
- b) Erstellung von Kopien oder Scans von amtlichen Dokumenten bis 30 Seiten.

2. Verwaltungsgebühren

2.1. Aufgabenbereich Rechtsprechung

§ 7 Anwaltskommission und Prüfungskommission gemäss § 8 EG SchKG

¹ Die Anwaltskommission erhebt betreffend die Ausübung des Anwaltsberufs gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 ⁸⁾ folgende Gebühren:

- a) angetretene Anwaltsprüfung (§ 22 Abs. 1 lit. d GebührD) Fr. 2'000.–
- b) angetretene Wiederholung der mündlichen Prüfung Fr. 500.–
- c) nicht angetretene Anwaltsprüfung beziehungsweise Wiederholung der mündlichen Anwaltsprüfung beim Rückzug der Anmeldung vom Zeitpunkt der Anmeldung bis 7 Tage vor Prüfungsbeginn Fr. 100.–
- d) nicht angetretene Anwaltsprüfung beziehungsweise Wiederholung der mündlichen Anwaltsprüfung beim Rückzug der Anmeldung ab 6 Tagen bis 1 Tag vor Prüfungsbeginn Fr. 300.–
- e) am Prüfungstag nicht angetretene Anwaltsprüfung beziehungsweise Wiederholung der mündlichen Anwaltsprüfung Fr. 400.–
- f) vorgängige Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–
- g) Eintrag im kantonalen Anwaltsregister Fr. 200.–
- h) Eintrag in die öffentliche Liste (Art. 28 BGFA) Fr. 200.–

⁷⁾ SAR [150.700](#)

⁸⁾ SR [935.61](#)

- i) Änderung und Löschung von Eintragungen im kantonalen Anwaltsregister beziehungsweise in der öffentlichen Liste Fr. 100.–
- j) Überprüfung des Eintrags im kantonalen Anwaltsregister; nach Kosten Fr. 600.– bis Fr. 1'600.–
- k) Eignungsprüfung (Art. 31 BGFA) Fr. 1'500.–
- l) Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten (Art. 32 BGFA) Fr. 1'000.–
- m) Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Entzug von Substitutionsbewilligungen Fr. 100.–
- n) Disziplinarverfahren; nach Kosten Fr. 300.– bis Fr. 6000.–
- o) Entbindung vom Berufsgeheimnis; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–
- p) Ausstellung von Disziplinarzeugnissen und weiteren Bestätigungen Fr. 100.–

² Die Prüfungskommission gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005 ⁹⁾ erhebt betreffend die Führung eines Betreibungsamts folgende Gebühren:

- a) vorgängige Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–
- b) Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises Fr. 1'000.–
- c) Ausstellen des provisorischen Fähigkeitsausweises Fr. 100.–

2.2. Aufgabenbereich Zentrale Stabsleistungen

§ 8 Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei beziehungsweise eine mit dem Betrieb des Amtsblatts beauftragte Drittperson erhebt für Publikationen im Amtsblatt von den publizierenden Stellen folgende Gebühren:

- a) Testamentseröffnung Fr. 15.–
- b) übrige Publikationen Fr. 42.–
- c) Erfassungszuschlag bei Einreichung einer Publikation per E-Mail Fr. 100.–

⁹⁾ SAR [231.200](#)

2.3. Aufgabenbereiche des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI)

2.3.1. Aufgabenbereich Polizeiliche Sicherheit

§ 9 Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei erhebt folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| a) | Leistungen im Bereich Alarmierung | |
| | 1. erstmaliger Anschluss an das Alarmnetz | Fr. 650.– |
| | 2. jährliches Anschlussabonnement | Fr. 260.– |
| | 3. Anpassung von polizeilichen Alarmplänen | Fr. 325.– |
| | 4. Einsatzkosten bei einem Fehlalarm | Fr. 325.– |
| b) | Personen- und Passkontrollen auf Flugplätzen zu Lasten der Betreiberin oder des Betreibers des Flugplatzes | |
| | 1. pro Einsatz zwischen 06.00 und 20.00 Uhr | Fr. 100.– |
| | 2. pro Einsatz zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen | Fr. 125.– |
| c) | Leistungen im Bereich der Kriminalprävention und des Bedrohungsmanagements; pro Einsatzstunde und Beratungsperson | Fr. 150.– |
| d) | Einsätze bei sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen | |
| | 1. für Einsatzkräfte der Kantonspolizei zu Lasten der veranstaltenden Person; pro Stunde und Einsatzkraft | Fr. 120.– |
| | 2. bei gemeinnützigen Veranstaltungen oder bei Anlässen der Jugend- und Nachwuchsförderung sowie bei nichtkommerziellen sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen zu Lasten der veranstaltenden Person; nach Kosten min. 50 % | |
| | 3. bei jährlich mehrmals stattfindenden Sportveranstaltungen; Jahrespauschale von min. 25 % der Kosten gemäss Vereinbarung mit der veranstaltenden Person | |
| e) | Bewilligung gemäss Art. 3a Abs. 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 ¹⁰⁾ ; nach Kosten | Fr. 50.– bis Fr. 2'000.– |
| f) | Befreiung von der Pflicht zur Führung des Arbeitsbuchs im Bereich der Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit von berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führern | Fr. 50.– |
| g) | Verkehrsgutachten; pro Stunde und Einsatzkraft | Fr. 120.– |

¹⁰⁾ SAR [533.100](#)

- h) Ausnahme- und Schwertransporte; nach Kosten
1. für die verkehrspolizeiliche Planung und Begleitung; pro Stunde und Einsatzkraft Fr. 150.–
 2. für den Hin- und Rückfahrtsweg Fr. 150.–
- i) Planung und Begleitung von Nukleartransporten (Cas-
tor); pro Stunde und Einsatzkraft Fr. 120.–
- j) ausserordentliche Leistungen im Rahmen der Amts- und
Rechtshilfe, wie gesonderte Gefangenentransporte,
Mietausweisungen; pro Stunde und Einsatzkraft Fr. 120.–
- k) Ein- und Abstellen von sichergestellten oder beschlagnahmten Motorfahrzeu-
gen zu Lasten der fehlbaren Lenkerinnen und Lenker
1. pro Tag und Fahrzeug in Einstellgaragen während
der ersten drei Monate Fr. 8.–
 2. pro Tag und Fahrzeug auf Abstellplätzen während
der ersten drei Monate Fr. 6.50
 3. danach; pro Tag und Fahrzeug Fr. 3.–
- l) Leistungen im Bereich der privaten Sicherheitsdienste,
wie die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen und Än-
derungen, der Entzug von Bewilligungen sowie die Be-
arbeitung von Meldungen zu Anstellungen von Personen
mit Sicherheitsaufgaben; pro Stunde und Einsatzkraft Fr. 120.–
- m) Leistungen im Bereich der Waffengesetzgebung, wie die
Abnahme von Prüfungen, die Erteilung und Ablehnung
von Bewilligungen, die Beschlagnahme sowie das Auf-
bewahren von Waffen gemäss Bundesrecht
- n) Leistungen im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen
1. allgemeine Amtshandlungen gemäss den Art. 113–
116 der Sprengstoffverordnung (SprstV) vom 27.
November 2000 ¹¹⁾; pro Stunde durchschnittlich
Fr. 120.– innerhalb des bundesrechtlichen Gebührenrahmens
 2. Ausstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung
betreffend explosionsgefährliche Stoffe Fr. 30.–
- o) Bewilligungen im Strassenverkehr; nach Kosten
1. Betrieb von Lautsprecheranlagen auf Motorfahr-
zeugen Fr. 100.– bis Fr. 300.–
 2. Veranstaltungen Fr. 100.– bis Fr. 3'000.–
 3. übrige Bewilligungen max. Fr. 1'000.–
- p) Einzug von Ausweisen und Kontrollschildern Fr. 150.–
- q) Ermächtigung des Gemeinderats, Verkehrskontrollen
durchzuführen und Anzeigen zu erstatten; nach Kosten Fr. 800.–
- r) Rettungseinsätze auf Gewässern
1. pro Stunde und Einsatzkraft Fr. 120.–
 2. Rettungsboot mit Maschinenantrieb; pro Stunde Fr. 85.–

¹¹⁾ SR [941.411](#)

² Wird eine Gebühr gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 4 entrichtet, leistet die Kantonspolizei den Polizeikräften der Gemeinden folgende Vergütung:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | beim gemeinsamen Ausrücken der Polizeikräfte der Gemeinden und der Kantonspolizei | Fr. 150.– |
| b) | beim alleinigen Ausrücken der Polizeikräfte der Gemeinden | Fr. 300.– |

2.3.2. Aufgabenbereich Verkehrszulassung

§ 10 Strassenverkehrsamt (StVA); Strassenverkehr

¹ Das StVA erhebt für Prüfungen und Kontrollen nachgängig folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Führerprüfung; pro Stunde | Fr. 125.– |
| b) | technische Expertise; pro Stunde | Fr. 150.– |
| c) | Fahreignungstest, Eignungs- und Fähigkeitsprüfung; pro Stunde | Fr. 150.– |
| d) | Fahrzeugprüfungen | |
| 1. | leichte Fahrzeuge (bis 3,5 t Gesamtgewicht); pro Prüfungseinheit | Fr. 58.– |
| 2. | schwere Fahrzeuge (über 3,5 t Gesamtgewicht); pro Prüfungseinheit | Fr. 62.50 |
| 3. | landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge; pro Prüfungseinheit | Fr. 62.50 |
| e) | Theorieprüfungen | |
| 1. | Gruppenprüfung (Basis- und Zusatztheorie); pro Person | Fr. 30.– |
| 2. | Einzelprüfung; pro Stunde | Fr. 125.– |
| f) | aufsichtsrechtliche Kontrolle; pro Stunde | Fr. 125.– |
| g) | Zuschläge für auswärtige Prüfungen und Kontrollen | |
| 1. | Kilometerentschädigung | Fr. –.80 |
| 2. | Zuschläge auf die Prüfungsgebühr; nach Mehrkosten | 10–25 % |
| 3. | Die Zuschläge gemäss den Ziffern 1 und 2 können pauschaliert werden, namentlich bei der Abnahme der Prüfung von mehreren Fahrzeugen am selben Ort oder Tag. Der pauschale Zuschlag auf die Prüfungsgebühr bemisst sich nach den durchschnittlichen Mehrkosten und Kilometerentschädigungen für Auswärtsprüfungen in Prozent | 35 % |
| h) | Einsatz eines Begleitfahrzeugs bei einer praktischen Motorrad-Führerprüfung | Fr. 30.– |
| i) | Bei unentschuldigtem oder zu spät entschuldigtem Fernbleiben von einer Prüfung ist die Gebühr für die reservierte Zeit zu erheben. | |

² Das StVA erhebt für die Ausstellung von Führer- und Fahrzeugausweisen folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| a) | Führerausweise | |
| 1. | Lernfahrausweis | Fr. 20.– |
| 2. | Führerausweis im Kreditkartenformat | Fr. 25.– |
| 3. | Führerausweis im Kreditkartenformat im Rahmen der Umschreibung eines ausländischen Führerausweises | Fr. 45.– |
| 4. | weitere Ausweise, wie internationaler Führerausweis, Notführerausweis, Bescheinigung über die Fahrberechtigung | Fr. 25.– |
| 5. | ausserordentliche Aufwendungen bei der Behandlung von Gesuchen gemäss den Ziffern 1–4; nach Kosten | max. Fr. 150.– |
| b) | Fahrzeugausweise | |
| 1. | Fahrzeugausweis für alle Kategorien | Fr. 20.– |
| 2. | Versicherungswechsel | Fr. 20.– |
| 3. | Ersatzfahrzeugausweis für alle Kategorien | Fr. 20.– |
| 4. | genereller Ersatzfahrzeugausweis; pro Fahrzeug | Fr. 20.–, min. Fr. 200.– |
| c) | Fahrzeugausweise für Motorfahräder | |
| 1. | Abgabe des Fahrzeugausweises an die Importeurin oder Herstellerin beziehungsweise an den Importeur oder Hersteller | Fr. 4.– |
| 2. | Abgabe an die Halterin oder an den Halter | Fr. 15.– |
| d) | Tagesausweise für alle Fahrzeugkategorien | |
| 1. | für 24 Stunden | Fr. 50.– |
| 2. | Verlängerung für jeden weiteren Tag | Fr. 10.– |

³ Das StVA erhebt für weitere Bewilligungen folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen | |
| 1. | Einzelbewilligung | Fr. 45.– |
| 2. | Bewilligung für 1 Monat | Fr. 75.– |
| 3. | Bewilligung für 3 Monate | Fr. 115.– |
| 4. | Bewilligung für 6 Monate | Fr. 150.– |
| 5. | Bewilligung für 9 Monate | Fr. 225.– |
| 6. | Jahresbewilligung | Fr. 300.– |
| b) | Zuschläge für eine kombinierte Bewilligung gemäss Litera a | |
| 1. | Einzelbewilligung | Fr. 20.– |
| 2. | Bewilligung für 1 Monat | Fr. 30.– |
| 3. | Bewilligung für 3 Monate | Fr. 45.– |
| 4. | Bewilligung für 6 Monate | Fr. 60.– |
| 5. | Bewilligung für 9 Monate und Jahresbewilligung | Fr. 75.– |

- c) Behandlung von Gesuchen um Erteilung oder Änderung einer Eigenabnahmebewilligung von typengeprüften neuen Fahrzeugen an Garagen (inklusive Prüfung des Gesuchs und der Garageneinrichtung sowie Instruktion des Abnahme-personals); nach Kosten
1. für Motorwagen max. Fr. 500.–
 2. für Motorräder max. Fr. 300.–
- d) Behandlung von Gesuchen um Erteilung oder Änderung eines Kollektivfahrzeugausweises in Verbindung mit Händlerschildern (inklusive Prüfung des Gesuchs und Besichtigung der Garageneinrichtung); nach Kosten max. Fr. 400.–
- e) Behandlung von Gesuchen um Erteilung oder Änderung einer Bewilligung von werkinternem Verkehr auf öffentlichen Strassen
1. Prüfung des Gesuchs; nach Kosten max. Fr. 500.–
 2. jährliche Gebühr; nach Gewicht, Länge, Breite und Höhe der Fahrzeuge, nach Länge der Fahrstrecke sowie nach Kosten max. Fr. 2'000.–
- f) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung oder Änderung für die gewerbliche Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen; nach Kosten max. Fr. 100.–
- g) Zulassungsbewilligung zur Ausbildung als Fahrlehrerin oder Fahrlehrer Fr. 150.–
- h) Zulassung zu einer praktischen Führerprüfung, für die kein Lernfahrausweis erforderlich ist Fr. 60.–
- i) Ausbildungsbewilligung für Lehrmeisterinnen oder Lehrmeister von Lastwagenführerlernenden und die Verlängerung der Bewilligung Fr. 50.–
- j) Ausbildungsbescheinigung zum Einsatz im grenzüberschreitenden Güterverkehr Fr. 50.–
- k) Ausstellen und Erneuern einer Bewilligung für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte
1. Grundgebühr Fr. 35.–
 2. notwendige Zusatzabklärungen; pro Stunde Fr. 125.–
- l) Behandlung von Gesuchen für weitere bundesrechtliche Bewilligungen; nach Kosten max. Fr. 1'000.–
- ⁴ Das StVA erhebt für weitere Leistungen folgende Gebühren:
- a) Kontrollschilder
1. Kontrollschilder-Paar Fr. 20.–
 2. Einzelkontrollschild Fr. 10.–
 3. Kontrollschild für Motorfahrrad Fr. 5.–
 4. Vignette für Motorfahrrad Fr. 8.–
 5. Ersatz der Vignetten für die provisorische Zulassung Fr. 20.–
- b) Übertragung von Kontrollschildern an Dritte Fr. 20.–

- | | | |
|----|---|----------------|
| c) | vorübergehende Deponierung eines Kontrollschildes beziehungsweise eines Kontrollschilderpaares bis zwölf Monate | Fr. 10.– |
| d) | Entscheide betreffend Administrativmassnahmen; nach Kosten | max. Fr. 800.– |
| e) | Verkehrsunterricht im Sinne einer Verkehrsmassnahme; nach Kosten | max. Fr. 600.– |
| f) | Entzug von Fahrzeugausweisen oder Bewilligungen; nach Kosten | max. Fr. 600.– |
| g) | kurzfristige Fahrzeugwechsel bei reservierten Fahrzeugprüfungen, ausserhalb der Abmeldefrist von drei Arbeitstagen; nach Kosten | max. Fr. 30.– |
| h) | Waagegebühr; nach Gewicht und Kosten | max. Fr. 40.– |
| i) | Auftrag an die Polizei zum Einzug von Ausweisen und Kontrollschildern | Fr. 100.– |

§ 11 StVA; Schifffahrt

¹ Das StVA erhebt für Prüfungen und Kontrollen nachgängig folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | praktische Führerprüfungen; pro Stunde | Fr. 125.– |
| b) | Theorieprüfungen | |
| 1. | Gruppenprüfung; pro Person | Fr. 30.– |
| 2. | Einzelprüfung; pro Stunde | Fr. 125.– |
| c) | Schiffsprüfung; pro Stunde | Fr. 125.– |
| d) | aufsichtsrechtliche Kontrolle; pro Stunde | Fr. 125.– |
| e) | Zuschläge für auswärtige Prüfungen und Kontrollen | |
| 1. | Kilometerentschädigung | Fr. –.80 |
| 2. | Zuschläge auf die Prüfungsgebühr; nach Mehrkosten | 10–25 % |
| 3. | Die Zuschläge gemäss den Ziffern 1 und 2 können pauschaliert werden, namentlich bei der Abnahme der Prüfung von mehreren Schiffen am selben Ort oder Tag. Der pauschale Zuschlag auf die Prüfungsgebühr bemisst sich nach den durchschnittlichen Mehrkosten und Kilometerentschädigungen für Auswärtsprüfungen; in Prozent | 35 % |
| f) | bei unentschuldigtem oder zu spät entschuldigtem Fernbleiben von einer Prüfung ist die Gebühr für die reservierte Zeit zu erheben. | |

² Das StVA erhebt für die Ausstellung von Schiffsführer- und Schiffsausweisen folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Schiffsführerausweis | Fr. 25.– |
| b) | internationaler Schiffs- und Schiffsführerausweis | Fr. 15.– |
| c) | Schiffsausweise | |
| 1. | Schiffsausweis für alle Kategorien | Fr. 20.– |
| 2. | Saisonbewilligung für Segelschiffe ohne Standplatz auf dem Hallwilersee | Fr. 25.– |

³ Das StVA erhebt für weitere Leistungen folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Behandlung von Gesuchen um Ausnahmebewilligungen und weitere Bewilligungen; nach Kosten | max. Fr. 300.– |
| b) | Entzug oder Androhung des Entzugs von Schiffsausweisen oder Bewilligungen; nach Kosten | max. Fr. 200.– |
| c) | Auftrag an die Polizei zum Einzug von Ausweisen | Fr. 100.– |

2.3.3. Aufgabenbereich Register und Personenstand

§ 12 Abteilung Register und Personenstand

¹ Die Abteilung Register und Personenstand erhebt folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|---------------------------|
| a) | Adoptionen; nach Kosten und Bedeutung | |
| 1. | Behandlung von Gesuchen um Adoption | Fr. 200.– bis Fr. 2'000.– |
| 2. | Behandlung von Gesuchen um Eignungsbescheinigung | Fr. 200.– bis Fr. 4'000.– |
| 3. | Behandlung von Gesuchen um Bewilligung zur Aufnahme eines bestimmten Kindes | Fr. 200.– bis Fr. 4'000.– |
| 4. | Anordnung von Massnahmen der Pflegekinderaufsicht | Fr. 200.– bis Fr. 4'000.– |
| 5. | Änderung, Ergänzung, Erneuerung oder Widerruf von Eignungsbescheinigungen und Bewilligungen | Fr. 100.– bis Fr. 4'000.– |

6. Entscheide und Bescheinigungen im Anwendungsbereich von Art. 2 des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen, HAÜ) vom 29. Mai 1993 ¹²⁾ sowie von Art. 7 und 12 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) vom 22. Juni 2001 ¹³⁾ Fr. 50.– bis Fr. 4'000.–
7. Nachadoptionsbericht Fr. 200.– bis Fr. 2'000.–
- b) Sorgerechtsbescheinigung gemäss Art. 40 des Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kindesschutzübereinkommen, HKsÜ) vom 19. Oktober 1996 ¹⁴⁾ und Bescheinigung über die Berechtigung zum Handeln und die übertragenen Befugnisse (für den Beistand von Erwachsenen) gemäss Art. 38 des Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13. Januar 2000 (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, HESÜ) ¹⁵⁾; nach Kosten und Bedeutung Fr. 50.– bis Fr. 200.–
- c) Behandlung von Gesuchen um Namensänderung; nach Kosten und Bedeutung Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–
- d) Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; nach Kosten
1. Entscheide betreffend die Bewilligungspflicht, die Behandlung von Gesuchen um Bewilligung und den Widerruf einer Bewilligung Fr. 200.– bis Fr. 5'000.–
2. Widerruf von Auflagen Fr. 50.– bis Fr. 1'000.–
- e) Beglaubigungen und Apostillen
1. Beglaubigung von Unterschriften; pro Original Fr. 20.–
2. Beglaubigung von Unterschriften; pro Duplikat Fr. 10.–
3. Ausstellung von Apostillen; pro Original Fr. 40.–
4. Ausstellung von Apostillen; pro Duplikat Fr. 20.–
- f) Bürgerrecht
1. Behandlung von Gesuchen um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht Fr. 750.–
2. Behandlung von Gesuchen um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht Fr. 200.–

¹²⁾ SR [0.211.221.311](#)

¹³⁾ SR [211.221.31](#)

¹⁴⁾ SR [0.211.231.011](#)

¹⁵⁾ SR [0.211.232.1](#)

3. Nichtigerklärung der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern Fr. 300.–
4. Feststellung des Bürgerrechts Fr. 300.–
5. Für minderjährige Kinder, die in das Einbürgerungsgesuch der Eltern einbezogen sind, werden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben. Danach beträgt die Gebühr die Hälfte der Tarife gemäss Ziffer 1; massgebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Personen, welche die minderjährigen Kinder vertreten, haften solidarisch mit.
6. Die Gebühr für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen gemäss Ziffer 1 kann um höchstens 100 % erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs ausserordentliche Kosten verursacht. Gebührenzuschläge sind zu begründen und separat auszuweisen.

§ 13 Notariatskommission und Notariatsprüfungskommission

¹ Die Notariatskommission erhebt folgende Gebühren:

- a) Entscheide im Zusammenhang mit der Beurkundungsbe-
fugnis und dem Registereintrag; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–
- b) Inspektion; pro Stunde Fr. 150.–
- c) Verfahren betreffend Disziplinar massnahmen und wei-
tere Massnahmen; nach Kosten Fr. 1'000.– bis Fr. 10'000.–
- d) andere Verrichtungen; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 5'000.–

² Die Notariatsprüfungskommission erhebt folgende Gebühren:

- a) Entscheid über die Nichtzulassung zur Notariatsprüfung Fr. 200.–
- b) schriftlicher Prüfungsteil Fr. 2'000.–
- c) mündlicher Prüfungsteil Fr. 1'500.–
- d) Prüfung betreffend Fähigkeit zur Ausübung der Beurkun-
dungstätigkeit; nach Kosten Fr. 1'000.– bis Fr. 2'000.–
- e) erleichterte Prüfung für Inhaberinnen oder Inhaber eines
ausserkantonalen Fähigkeitsausweises als Notarin oder
Notar; nach Kosten Fr. 1'000.– bis Fr. 2'000.–
- f) andere Verrichtungen; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 2'000.–

2.3.4. Aufgabenbereich Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich

§ 14 Gemeindeabteilung

¹ Die Gemeindeabteilung (Fachstelle Datenaustausch) erhebt für Auskünfte aus dem kantonalen Einwohnerregister folgende Gebühren:

- a) Einzelauskunft Fr. 20.–
- b) Listenauskunft; pro Person Fr. –.05, min. Fr. 100.–

2.3.5. Aufgabenbereich Migration und Integration

§ 15 Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)

¹ Das MIKA erhebt im Bereich Ausländerrecht folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|-----------------------------------|
| a) | Entscheide und Dienstleistungen gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG) vom 24. Oktober 2007 ¹⁶⁾ | Höchstgebühr des Bundes |
| b) | ablehnende Entscheide; nach Kosten | max. Höchstgebühr gemäss Litera a |
| c) | Verweigerung einer Niederlassungs-, Aufenthalts-, Kurzaufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung; nach Kosten | max. Fr. 400.– |
| d) | Verweigerung einer Bewilligung gemäss Litera c, sofern gleichzeitig eine Wegweisung angeordnet wird; nach Kosten | max. Fr. 600.– |
| e) | Widerruf oder Nichtverlängerung der Bewilligung, ordentliche Wegweisung und administrative Sanktion gemäss Art. 122 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 ¹⁷⁾ ; nach Kosten | max. Fr. 600.– |
| f) | Verwarnung; nach Kosten | max. Fr. 400.– |
| g) | Verlängerung der Ausreisefrist | Fr. 95.– |
| h) | Bestätigung und Verpflichtungserklärung | Fr. 40.– |
| i) | Eingangsbestätigung der Meldung betreffend die von der ausländerrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Stellenantritte und Dienstleistungserbringungen gemäss dem Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999 ¹⁸⁾ | nach Höchstgebühr des Bundes |
| j) | Kontrolle einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, eines Betriebs oder einer Person, wenn bei ihr oder ihm ein Verstoß gegen die Vorschriften des Entsendegesetzes festgestellt wird; nach Kosten | |
| k) | Bearbeitung von Sanktionsverfahren gemäss EntsG; nach Kosten | |
| | 1. Auferlegung eines Dienstleistungsverbots | max. Fr. 600.– |
| | 2. Anordnung eines Arbeitsunterbruchs | max. Fr. 900.– |
| l) | Leistungen, wie Schulungen, Beratungen und Besprechungen; nach Kosten | |

¹⁶⁾ SR [142.209](#)

¹⁷⁾ SR [142.20](#)

¹⁸⁾ SR [823.20](#)

² Die Erhebung der Gebühren im Bereich Ausländerrecht gemäss Absatz 1 lit. j und k kann auch durch die Tripartite Kommission für den Vollzug der flankierenden Massnahmen und des Arbeitslosenversicherungsrechts (TPK) erfolgen.

³ Das MIKA erhebt für die arbeitsmarktliche Begutachtung, zusätzlich zu den ausländerrechtlichen Gebühren gemäss Absatz 1 folgende Gebühr für

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Jahresaufenthaltsbewilligung | Fr. 500.– |
| b) | Kurzaufenthaltsbewilligung | Fr. 250.– |
| c) | Bewilligung, bei der von den Zulassungsvoraussetzungen gemäss AIG abgewichen werden kann | Fr. 250.– |
| d) | Grenzgängerbewilligung für ein Jahr | Fr. 500.– |
| e) | Grenzgängerbewilligung für unter einem Jahr | Fr. 250.– |
| f) | Bewilligung des Wechsels der Stelle oder des Wechsels von der unselbständigen zur selbständigen Erwerbstätigkeit; nach Kosten | max. Fr. 250.– |

⁴ Die Bewilligung des Stellenantritts und des Stellen- oder Berufswechsels sowie die arbeitsmarktliche Begutachtung von Gesuchen von schutzbedürftigen Personen sind unentgeltlich.

⁵ Das MIKA erhebt im Bereich der berufsmässigen Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von oder an Personen aus dem Ausland folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|---------------------------|
| a) | Behandlung von Gesuchen um Bewilligung; nach Kosten | Fr. 700.– bis Fr. 1'000.– |
| b) | Erneuerung und Aufhebung der Bewilligung | Fr. 400.– |
| c) | Änderungen und Mutationen | Fr. 65.– |
| d) | Verwarnungen | Fr. 400.– |
| e) | Entzug der Bewilligung | Fr. 600.– |
| f) | besondere Aufwendungen; nach Mehrkosten | |

2.3.6. Aufgabenbereich Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration

§ 16 Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

¹ Das AWA erhebt folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| a) | Behandlung von Gesuchen um Bewilligung von Pfandleihgewerben und Aufsicht; nach Kosten | Fr. 500.– bis Fr. 800.– |
| b) | Behandlung von Gesuchen um eine konsumkreditrechtliche Bewilligung; nach Kosten | Fr. 500.– bis Fr. 800.– |
| c) | Behandlung von Gesuchen um Bewilligung kleiner Pokerturniere; nach Kosten | Fr. 100.– bis Fr. 300.– |

- d) Spiellokale
 - 1. Behandlung von Gesuchen um Erteilung oder Änderung einer Bewilligung für Spiellokale; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 500.–
 - 2. Aufsicht über Spiellokale; nach Kosten
- e) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen
 - 1. bis 50 Arbeitsstunden Fr. 70.–
 - 2. von 51 bis 100 Arbeitsstunden Fr. 100.–
 - 3. von 101 bis 500 Arbeitsstunden Fr. 150.–
 - 4. für je weitere 500 Arbeitsstunden; Erhöhung um Fr. 50.–, max. Fr. 500.–
 - 5. kombinierte Arbeitszeitbewilligung für Projekte mit mehreren einbezogenen Betrieben; Gebühren gemäss den Ziffern 1–4 und nach Mehrkosten max. Fr. 1'000.–
 - 6. Zuschlag für Gesuche, die ohne besondere Gründe nicht früher als eine Woche vor Inanspruchnahme der Arbeitszeitbewilligung eingereicht werden Fr. 100.–
- f) Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen
 - 1. Behandlung von Gesuchen um Plangenehmigung; nach Kosten Fr. 150.– bis Fr. 10'000.–
 - 2. Behandlung von Gesuchen um Betriebsbewilligung; nach Kosten und 50–75 % der Gebühr gemäss Ziffer 1 min. Fr. 75.–
 - 3. Beurteilung von Änderungen; nach Kosten min. Fr. 50.–

2.3.7. Aufgabenbereich Strafverfolgung

§ 17 Staatsanwaltschaften

¹ Die Staatsanwaltschaften erheben für die Gewährung der Akteneinsicht durch Dritte gemäss § 4 GebührD:

- a) bis 1 Stunde Fr. 100.–
- b) über 1 Stunde Fr. 200.–

2.3.8. Aufgabenbereich Straf- und Massnahmenvollzug

§ 18 Amt für Justizvollzug

¹ Das Amt für Justizvollzug erhebt folgende, vorgängig zu bezahlende Gebühren:

- a) Behandlung eines Gesuchs um Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit, der elektronischen Überwachung, des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefangenschaft beziehungsweise für diesbezügliche Abbruchsentscheide; nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 250.–
- b) elektronische Überwachung; pro Vollzugstag Fr. 30.–

² Das Amt für Justizvollzug stellt der überwachten Person Rechnung für den pauschalen Kostenanteil gemäss Absatz 1 lit. b, sobald ihm der als vollstreckbar erklärte Anordnungsentscheid des zuständigen Gerichts zugekommen ist.

2.4. Aufgabenbereiche des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS)

2.4.1. Aufgabenbereich Volksschule

§ 19 Schulpsychologischer Dienst

¹ Der Schulpsychologische Dienst erhebt für folgende Leistungen kostendeckende Gebühren:

- a) Mediation im schulischen Kontext,
- b) Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen von privatrechtlichen Organisationen,
- c) Supervision für Lehrpersonen und Schulleitungen.

2.4.2. Aufgabenbereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten

§ 20 Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW)

¹ Die SHW erhebt folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | Behandlung von Gesuchen um Erteilung einer Betriebsbewilligung; nach Kosten | max. Fr. 2'000.– |
| b) | Überprüfung von Einrichtungen mit Betriebsbewilligung vor Ort; nach Kosten | max. Fr. 1'000.– |
| c) | Ablehnung von Gesuchen um Anerkennung; nach Kosten | max. Fr. 2'000.– |

2.4.3. Aufgabenbereich Berufsbildung und Mittelschule

§ 21 Abteilung Berufsbildung und Mittelschule (BM) und öffentliche Berufsfachschulen

¹ Die Abteilung BM beziehungsweise die öffentlichen Berufsfachschulen erheben im Bereich der Berufsbildung folgende Gebühren: *

- a) Aufnahme in einen Lehrgang zur eidgenössischen Berufsmaturität nach der Lehre (BM II) Fr. 300.–
- b) Prüfungswiederholung Fr. 200.–
- c) Prüfungswiederholung nach unbegründetem Fernbleiben von Qualifikationsverfahren Fr. 400.–
- d) * Schulgeld der Kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb); pro Semester Fr. 200.–

² Die öffentlichen Berufsfachschulen können für die fachkundige individuelle Begleitung (FIB) von Lernenden der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung eine Gebühr von Fr. 40.– pro Stunde erheben.

³ Die Abteilung BM beziehungsweise eine mit der Leistungserbringung beauftragte Drittperson erhebt für Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung folgende Gebühren:

- a) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Personen mit abgeschlossener Ausbildung auf Sekundarstufe II, die das 25. Altersjahr vollendet haben; nach Kosten,
- b) Lehrpersonenberatung, die über das unentgeltliche Grundangebot gemäss § 10 Abs. 5 der Verordnung über die Schuldienste (V Schuldienste) vom 3. Mai 2017 ¹⁹⁾ hinausgeht; nach Mehrkosten,
- c) * ...
- d) Angebote und Leistungen, die nicht zum unentgeltlichen Grundangebot gemäss § 10 V Schuldienste zählen; nach Kosten.

⁴ Lernende in Brückenangeboten der ksb, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton auf Grund einer Vereinbarung zahlungspflichtig ist, entrichten ein Schulgeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ²⁰⁾ beziehungsweise gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 ²¹⁾. Es gilt die Wohnsitzdefinition gemäss Art. 4 RSA 2009 beziehungsweise gemäss Art. 4 BFSV. *

¹⁹⁾ SAR [405.112](#)

²⁰⁾ SAR [400.300](#)

²¹⁾ SAR [400.562](#)

⁵ Sie kann für Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie der jugendpsychologischen Beratung im unentgeltlichen Grundangebot gemäss § 10 V Schuldienste eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.– erheben, wenn ein Beratungstermin weniger als 24 Stunden im Voraus abgesagt wird oder die Person nicht zum Beratungstermin erscheint. *

§ 22 Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) *

¹ Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) erhebt pro Schul- beziehungsweise Praktikumssemester folgende Studiengebühren: *

- a) * Bildungsgang Operationstechnik HF Fr. 500.–
- b) * Bildungsgang Sozialpädagogik HF Fr. 1'000.–
- c) * Bildungsgang Pflege HF Fr. 250.–

² Studierende, die ihren Wohnsitz gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 ²²⁾ ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton beziehungsweise Staat auf Grund einer Vereinbarung zu Lastenausgleichszahlungen verpflichtet ist, entrichten eine zusätzliche Studiengebühr gemäss dem jeweils geltenden Tarif der vorerwähnten Vereinbarung.

§ 23 Mittelschulen und Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene *

¹ Die Mittelschulen beziehungsweise die Schule für Gestaltung Aargau und die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME) erheben folgende, vorgängig zu bezahlende Gebühren: *

- a) Freifach Instrumentalunterricht
 - 1. halbe Lektion; pro Schuljahr Fr. 1'000.–
 - 2. * halbe Lektion im ersten Semester der Abschlussklasse des Gymnasiums und der Fachmittelschule sowie in der letzten Klasse der schulischen Ausbildung an der Wirtschafts- und der Informatikmittelschule Fr. 500.–
 - 3. Die Schulleitung kann auf Gesuch hin die Gebühren gemäss den Ziffern 1 und 2 teilweise zurückerstatten bei länger dauernder, unverschuldeter Absenz der Schülerin oder des Schülers beziehungsweise beim Austritt aus der Schule während des Schuljahrs.
 - 4. Fällt eine Unterrichtslektion wegen eines Schulanlasses oder infolge Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers beziehungsweise der Lehrperson aus, erfolgt keine teilweise Rückerstattung der Gebühren gemäss den Ziffern 1 und 2.
 - 5. Wer die Gebühren gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht fristgerecht bezahlt, ist ab Beginn des jeweiligen Schuljahrs vom Besuch des Freifachs Instrumentalunterricht ausgeschlossen.

²²⁾ SAR [400.510](#)

- b) Besuch des gestalterischen Propädeutikums
 - 1. Teilnahme am Aufnahmeverfahren Fr. 100.–
 - 2. Einschreibegebühr nach erfolgreichem Aufnahmeverfahren (ohne Rückerstattungsmöglichkeit bei Rückzug der Einschreibung) Fr. 300.–
 - 3. Kostenvorschuss für selber zu bezahlende Ausgaben, namentlich für Unterrichtsmaterial Fr. 800.–
- c) * Studiengeld für den Maturitätslehrgang an der AME; pro angetretenes Semester Fr. 1'000.–
- d) Studiengeld für den Passerellenlehrgang an der AME
 - 1. Anmeldegebühr (wird an das Studiengeld für das erste Semester angerechnet) Fr. 200.–
 - 2. Studiengeld; pro Semester Fr. 1'000.–
- e) Studiengeld für den Vorkurs Pädagogik; für den ganzen Lehrgang Fr. 1'000.–

2 ... *

³ Die Anmeldegebühr gemäss Absatz 1 lit. d Ziff. 1 wird zurückerstattet, wenn eine Anmeldung mehr als zwei Monate vor Kursbeginn zurückgezogen oder die Berufsmaturitätsprüfung nach der Kursanmeldung nicht bestanden wird.

⁴ Beim Austritt während eines Semesters oder Kurses wird das Studien- beziehungsweise Schulgeld nicht zurückerstattet.

5 ... *

⁶ Das BKS kann auf Gesuch hin in Härtefällen die Studien- beziehungsweise Schulgelder und die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

2.5. Aufgabenbereiche des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR)

2.5.1. Aufgabenbereich Finanzen

§ 24 Abteilung Finanzen

¹ Die Abteilung Finanzen erhebt beziehungsweise beantragt dem Regierungsrat für geldspielrechtliche Leistungen folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung von Lottos, Tombolas und lokalen Sportwetten; nach Kosten Fr. 200.– bis Fr. 1'200.–
- b) Stornierung einer Bewilligung gemäss Litera a Fr. 100.–
- c) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung von übrigen Kleinlotterien; nach Kosten Fr. 800.– bis Fr. 1'600.–

² Terminverschiebungen von bewilligten Lottos, Tombolas und übrigen Kleinlotterien sind bei Durchführung innert drei Monaten nach dem bewilligten Durchführungstermin unentgeltlich.

2.5.2. Aufgabenbereich Landwirtschaft

§ 25 Landwirtschaft Aargau

¹ Die Landwirtschaft Aargau erhebt folgende Gebühren:

- a) gewässerschutzrechtliche Kontrollen betreffend den Einsatz von Stickstoff- und Phosphorreduziertem Futter (NPR-Futter)
 - 1. Kontrolle; nach Kosten und pro Jahr Fr. 60.– bis Fr. 100.–
 - 2. Zusatzkosten bei verspätet eingereichten Anmeldungen oder Unterlagen und bei anderen besonderen Aufwendungen; nach Mehrkosten Fr. 100.– bis Fr. 200.–
- b) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von bodenrechtlichen Bewilligungen gemäss § 18 Abs. 1 lit. a–c der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung (ALaV) vom 23. Mai 2012 ²³⁾; nach Kosten Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–
- c) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von pachtrechtlichen Bewilligungen gemäss § 19 Abs. 1 lit. a–d ALaV; nach Kosten Fr. 150.– bis Fr. 1'000.–
- d) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung von Ausnahmen vom landwirtschaftlichen Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot gemäss Art. 102 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 ²⁴⁾ und von § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 ²⁵⁾; nach Kosten Fr. 250.– bis Fr. 1'000.–
- e) Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen des bäuerlichen Bodenrechts und des Landwirtschaftsrechts; nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 200.–
- f) besondere Leistungen bei der Behandlung von Gesuchen betreffend landwirtschaftliche Direktzahlungen und Beiträge, wie die Erarbeitung und Ergänzung einer Vereinbarung betreffend Vernetzung; nach Kosten

² Die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 ²⁶⁾ sowie für die damit verbundene Beratung bei entsprechenden Einzelbewilligungen gemäss Anhang 1 Ziffer 6.3.1 DZV ist unentgeltlich.

²³⁾ SAR [910.215](#)

²⁴⁾ SR [910.1](#)

²⁵⁾ SAR [910.200](#)

²⁶⁾ SR [910.13](#)

§ 26 Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg (LZL)

¹ Das LZL erhebt im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsbildung und Weiterbildung folgende Gebühren:

- a) Kursmodule der höheren Berufsbildung; nach Kosten Fr. 250.– bis Fr. 2'000.–
- b) Bearbeitungsgebühr für eine Abmeldung von einem Kursmodul, wenn diese bis zehn Tage vor dem Modulstart beim LZL eingeht; bei späteren Abmeldungen bleibt das ganze Schulgeld für das Modul geschuldet Fr. 100.–
- c) Weiterbildungskurs; pro Halbtage Fr. 40.–
- d) Abmeldung von einem Weiterbildungskurs, wenn diese nicht bis drei Tage vor Kursbeginn eingeht; pro verpass-ten Halbtage Fr. 40.–

² Lernende in der beruflichen Grundbildung sowie Kursteilnehmende in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung haben für die Beherbergung im Tagungszentrum des LZL pro Nacht folgende Gebühren zu entrichten:

Leistung	pro Person mit Lavabo (Dusche und WC auf Etag) in Franken	pro Person mit Lavabo, Dusche und WC in Franken
Doppelzimmer komplett (mit Frühstück und Frot- tierwäsche)	45–65	55–75
Doppelzimmer komplett in Einzelbelegung	55–75	75–95
Doppelzimmer in Einzel- belegung (ohne Frühstück und ohne Frottierwäsche)	35–55	65–85
Übernachtung im Schlaf- sack (3–4 Personen pro Zimmer; ohne Frühstück und Frottierwäsche)	25–45	30–50

³ Dritte haben für die Beherbergung im Tagungszentrum des LZL pro Nacht folgende Gebühren zu entrichten:

Leistung	pro Person mit Lavabo (Dusche und WC auf Etag) in Franken	pro Person mit Lavabo, Dusche und WC in Franken
Doppelzimmer komplett (mit Frühstück und Frot- tierwäsche)	55–75	70–90

Leistung	pro Person mit Lavabo (Dusche und WC auf Etag) in Franken	pro Person mit Lavabo, Dusche und WC in Franken
Doppelzimmer komplett in Einzelbelegung	70–90	90–110
Übernachtung im Schlaf- sack (3–4 Personen pro Zimmer; ohne Frühstück und Frottierwäsche)	25–45	30–50

⁴ Das LZL erhebt im Bereich des Weinbaus folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen betreffend Neuanpflanzungen; nach Kosten Fr. 150.– bis Fr. 1'000.–
- a^{bis} * Behandlung von Gesuchen betreffend Grand Cru-Parzellen; nach Kosten Fr. 150.– bis Fr. 1'000.–
- b) * sensorische Prüfung von AOC- und Grand Cru-Weinen durch die AOC-Kommission; pro Musterflasche Fr. 70.–
- c) * für die Administration im Zusammenhang mit der zweiten sensorischen Prüfung und der Analyse von AOC- und Grand Cru-Weinen durch sachverständige Dritte; pro Musterflasche Fr. 50.–
- d) * Zusatzkosten bei verspätet eingereichten Meldungen oder Unterlagen und bei anderen besonderen Aufwendungen; nach Mehrkosten Fr. 100.– bis Fr. 500.–

2.6. Aufgabenbereiche des Departements Gesundheit und Soziales (DGS)

2.6.1. Aufgabenbereich Verbraucherschutz

§ 27 Amt für Verbraucherschutz (AVS); Lebensmittelkontrolle sowie Kontrolle der Primärproduktion

¹ Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung folgende Gebühren:

- a) Inspektionen und Untersuchungen mit Beanstandungen und Massnahmen im Bereich der Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen; nach Aufwandpunkten multipliziert mit dem Kostenfaktor
 - 1. Aufwandpunkte gemäss Anhang 1
 - 2. * Kostenfaktor Fr. 2.30
- b) Inspektionen und Untersuchungen mit Beanstandungen und Massnahmen im Bereich der Kontrolle von Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie der Primärproduktion; nach Anzahl und Schweregrad der Mängel sowie Kosten max. Fr. 2'000.–
- c) kostenpflichtige Nachkontrollen mit zu behebenden Mängeln; nach Kosten
- d) auf Antrag durchgeführte besondere Kontrollen und Dienstleistungen; nach Kosten
- e) Erstellung von Ausfuhrunterlagen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände Fr. 80.–
- f) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen für Schlachtanlagen, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetriebe sowie Hof- und Weidetötungen; nach Kosten min. Fr. 200.–
- g) Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in Grossbetrieben, Betrieben mit geringer Kapazität und Wildbearbeitungsbetrieben; nach Kosten
- h) Schlachttier- und Fleischuntersuchungen ausserhalb der vereinbarten Termine; pro Stunde und Vollzugsperson Fr. 150.–
- i) Kontrollen der Hof- und Weidetötung sowie mobiler Schlachtanlagen; nach Kosten
- j) Kontrollen von Zerlegebetrieben; nach Kosten min. Fr. 50.–
- k) * Alkoholtestkäufe mit Beanstandungen; nach Kosten max. Fr. 5'000.–

² Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 ²⁷⁾ und des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) vom 1. Oktober 2021 ²⁸⁾ folgende Gebühren: *

- a) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung; nach Kosten
Fr. 150.– bis Fr. 1'000.–
- b) Kontrollen mit Beanstandungen und Massnahmen; nach Kosten
max. Fr. 2'000.–
- c) * Tabaktestkäufe mit Beanstandungen; nach Kosten
max. Fr. 5'000.–

³ Das AVS erhebt für Kontrollen mit Beanstandungen im Bereich des Vollzugs der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 ²⁹⁾ eine Gebühr nach Kosten von Fr. 50.– bis Fr. 3'000.–.

⁴ Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen; nach Kosten
max. Fr. 200.–
- b) Festsetzung der Alkoholabgabe nach Ermessen infolge Nichtdeklarierung des Spirituosenumsatzes
Fr. 250.–
- c) Abnahme der Wirtsfachprüfung; pro Prüfungsfach der Haupt-, Nach- und Ergänzungsprüfung
Fr. 120.–

⁵ Das AVS erhebt für Beanstandungen im Bereich des Vollzugs des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) vom 16. Juni 2017 ³⁰⁾ eine Gebühr nach Kosten von maximal Fr. 2'000.–.

²⁷⁾ SR [818.31](#)

²⁸⁾ SR [818.32](#)

²⁹⁾ SR [942.211](#)

³⁰⁾ SR [814.71](#)

§ 28 AVS; Chemie- und Biosicherheit

¹ Das AVS erhebt in den Bereichen des Vollzugs der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 ³¹⁾, der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 ³²⁾, der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) vom 9. Mai 2012 ³³⁾ sowie der Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 26. April 2017 ³⁴⁾ folgende Gebühren:

- a) Radon-Messung in Schulen und Kindergärten;
 - 1. pro Schulanlage Fr. 200.–
 - 2. Wird in mehreren Schulanlagen derselben Gemeinde gleichzeitig gemessen, für jede weitere Schulanlage Fr. 100.–
- b) Kontrollen und Massnahmen unter Berücksichtigung der Art des Betriebs und des Umfangs seiner Tätigkeiten; nach Kosten max. Fr. 5'000.–
- c) Werden bei einer Kontrolle keine massgeblichen Veränderungen an der Anlage oder der Umgebung seit der letzten Kontrolle festgestellt, kann die Gebühr reduziert werden.

² Das AVS erhebt in den Bereichen des Vollzugs der Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) vom 15. Juni 2001 ³⁵⁾, der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 5. Juni 2015 ³⁶⁾, der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP) vom 18. Mai 2005 ³⁷⁾, der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 ³⁸⁾, der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010 ³⁹⁾ und der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV) vom 1. November 2023 ⁴⁰⁾ folgende Gebühren:

³¹⁾ SR [814.012](#)

³²⁾ SR [814.911](#)

³³⁾ SR [814.912](#)

³⁴⁾ SR [814.501](#)

³⁵⁾ SR [741.622](#)

³⁶⁾ SR [813.11](#)

³⁷⁾ SR [813.12](#)

³⁸⁾ SR [814.81](#)

³⁹⁾ SR [916.161](#)

⁴⁰⁾ SR [916.171](#)

- a) Behandlung von Gesuchen für Anwendungsbewilligungen und Erstellung von Ausführunterlagen für chemische Produkte; nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 250.–
- b) Kontrollen ohne Beanstandungen;
 - 1. allgemein; nach Kosten max. Fr. 100.–
 - 2. Kleinstbetriebe Fr. 50.–
- c) Beanstandungen und Massnahmen; unter Berücksichtigung der Anzahl und des Schweregrads der festgestellten Mängel sowie der Art und des Umfangs von Betrieb und Tätigkeit; nach Kosten max. Fr. 5'000.–
- d) Untersuchungen von Gebrauchsgegenständen gestützt auf die ChemRRV gemäss § 27 Abs. 1 lit. a

§ 29 AVS; Vollzug der Tierschutz-, Hunde-, Tierseuchen- und Heilmittelgesetzgebung

¹ Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen; nach Kosten Fr. 25. – bis Fr. 1'500.–
- b) Beanstandungen und Massnahmen; nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 1'500.–
- c) Nachkontrollen mit zu behebenden Mängeln; nach Kosten
- d) besondere Kontrollen und Dienstleistungen; nach Kosten

² Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs der kantonalen Hundegesetzgebung folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Halteberechtigungen; nach Kosten Fr. 100. – bis Fr. 250.–
- b) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen für Ausbildungsstätten; nach Kosten Fr. 250.– bis Fr. 750.–
- c) Beanstandungen und Massnahmen; nach Kosten max. Fr. 2'000.–
- d) Nachkontrollen mit zu behebenden Mängeln; nach Kosten
- e) besondere Kontrollen und Dienstleistungen; nach Kosten

³ Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen und Fähigkeitsausweisen; nach Kosten Fr. 25.– bis Fr. 3'000.–
- b) Registrierung von Tieren und Betrieben; nach Kosten
- c) Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
 - 1. Bescheinigungen und Kontrollen; nach Kosten max. Fr. 2'000.–
 - 2. verspätetes Gesuch Fr. 100.–
- d) Massnahmen zum Verstellen von Tieren innerhalb der Schweiz; nach Kosten
- e) Patente Viehhandel; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 250.–
- f) Beanstandungen und Massnahmen; nach Kosten
- g) Nachkontrollen mit zu behebenden Mängeln; nach Kosten

⁴ Das AVS erhebt im Bereich der Heilmittelgesetzgebung folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen; nach Kosten | Fr. 50.– bis Fr. 300.– |
| b) | Kontrollen und Massnahmen; nach Kosten | max. Fr. 2'000.– |

2.6.2. Aufgabenbereich Gesundheit

§ 30 Abteilung Gesundheit

¹ Die Abteilung Gesundheit erhebt folgende Gebühren:

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| a) | Behandlung von Gesuchen um Erteilung von | |
| 1. | Berufsausübungsbewilligungen an Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte (Medizinalpersonen) | Fr. 700.– |
| 2. | Berufsausübungsbewilligungen an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Neuropsychologinnen und Neuropsychologen (Psychologiefachpersonen) | Fr. 700.– |
| 3. | Stellvertreterbewilligungen an Medizinalpersonen sowie an Drogistinnen und Drogisten | Fr. 100.– |
| 4. | Assistentenbewilligungen an Medizinalpersonen | Fr. 100.– |
| 5. | Filialpraxisbewilligungen an Zahnärztinnen und Zahnärzte | Fr. 600.– |
| 6. | Bewilligungen an Ärztinnen und Ärzte zum Betrieb einer Privatapotheke | Fr. 600.– |
| 7. | Berufsausübungsbewilligungen in den Bereichen Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Geburtshilfe/Hebammen, Krankenpflege, Logopädie, Medizinische Massage, Naturheilpraxis, Osteopathie, Podologie und Physiotherapie, | Fr. 200.– |
| 8. | provisorischen oder definitiven Betriebsbewilligungen für Apotheken und Drogerien | Fr. 300.– |
| 9. | Bewilligungen an Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen, wie Laboratorien, Transport- und Rettungsunternehmen sowie Abgabestellen für Mittel und Gegenstände | Fr. 500.– |
| 10. | Bewilligungen an Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen wegen veränderter räumlicher und betrieblicher Verhältnisse; nach Kosten | Fr. 50.– bis Fr. 500.– |

11. Zulassungen zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP-Zulassung) und OKP-Bestätigungen an Personen, die einen Medizinal-, Gesundheits- oder Psychologieberuf ausüben, beziehungsweise an Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen; nach Kosten Fr. 150.– bis Fr. 400.–
12. erstmaligen Bewilligungen zur Lagerung von Blut und Blutprodukten Fr. 400.–
13. erneuerten Bewilligungen oder Anpassungen von Bewilligungen zur Lagerung von Blut und Blutprodukten Fr. 200.–
14. Versandhandelsbewilligungen für Arzneimittel; nach Kosten Fr. 500.– bis Fr. 2'000.–
15. Bewilligungen zur Abgabe von Heilmitteln an Gewerbeausstellungen Fr. 200.–
16. erstmaligen Bewilligungen für die Abgabe von Tierarzneimitteln durch Tierärztinnen und Tierärzte sowie durch Zoo- und Imkerfachgeschäfte Fr. 100.–
17. erneuerten Bewilligungen für die Abgabe von Tierarzneimitteln durch Tierärztinnen und Tierärzte sowie durch Zoo- und Imkerfachgeschäfte Fr. 50.–
18. Bewilligungen zur In-vitro-Fertilisation; nach Kosten Fr. 500.– bis Fr. 2'000.–
19. Bewilligungen zur Eröffnung und zum Betrieb von Spitälern; nach Kosten Fr. 1000.– bis Fr. 5'000.–
20. Bewilligungen zur Eröffnung und zum Betrieb von stationären Einrichtungen sowie Pflegeeinrichtungen mit integrierten Tages- und Nachtstrukturen; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 5'000.–
21. Bewilligungen zur Eröffnung und zum Betrieb von Therapieeinrichtungen im Suchtmittelbereich; nach Kosten Fr. 500.– bis Fr. 2'000.–
22. erstmaligen Bewilligungen zur Herstellung von und zum Verkehr mit Betäubungsmitteln an Apothekerinnen und Apotheker, Spitäler und wissenschaftliche Institute Fr. 250.–
23. erneuerten Bewilligungen zur Herstellung von und zum Verkehr mit Betäubungsmitteln an Apothekerinnen und Apotheker, Spitäler und wissenschaftliche Institute Fr. 200.–
- b) Erstellung einer Unbedenklichkeitsbestätigung Fr. 50.–
- c) Meldeverfahren für Leistungserbringende im Gesundheitswesen aus dem Ausland Fr. 100.–
- d) Nachprüfung von Berufsqualifikationen von Leistungserbringenden im Gesundheitswesen aus dem Ausland; nach Kosten

- e) Kontrollen, Inspektionen, Visitationen und Entscheide im Bereich des Vollzugs der Medizinal-, Gesundheits- und Psychologieberufe- sowie der Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung des Bundes sowie der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung; nach Kosten
- f) Erstellung einer Seniorenbestätigung Fr. 50.–
- g) Überprüfung des Medikamentenabgabeverhaltens von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten; nach Kosten Fr. 500.– bis Fr. 1'500.–
- h) Ausübung der Aufsichts-, Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen gegenüber Spitälern und stationären Pflegeeinrichtungen; nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 50'000.–
- i) Festsetzung der Tarife von Leistungserbringenden in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung; nach Kosten Fr. 1'000.– bis Fr. 30'000.–
- j) Entsorgung von Betäubungsmitteln; nach Kosten

2.6.3. Aufgabenbereich Militär und Bevölkerungsschutz

§ 31 Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

¹ Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz erhebt folgende Gebühren:

- a) Projektgenehmigungen im Zivilschutz; nach Kosten max. Fr. 2'800.–
- b) Bauabnahme, Mängelbehebung, Nachkontrolle im Zivilschutz; nach Kosten Fr. 200.– bis Fr. 2'500.–
- c) Behandlung von Gesuchen um Befreiung vom Schutzraumbau; pro Bauprojekt beziehungsweise Projektänderung Fr. 225.–

² Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz erhebt für die Benutzung des Zivilschutzzentrums Eiken Benutzungsgebühren gemäss Anhang 2.

2.7. Aufgabenbereiche des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

2.7.1. Aufgabenbereich Baubewilligung und Recht

§ 32 Abteilung für Baubewilligungen

¹ Die Abteilung für Baubewilligungen erhebt zuzüglich zu allfälligen Gebühren anderer Verwaltungsstellen folgende Gebühren:

- a) Behandlung eines Baugesuchs anhand der nach Erfahrungswerten geschätzten Bausumme
 1. 3 Promille auf der Bausumme bis Fr. 2 Mio. min. Fr. 400.–
 2. zusätzlich 2,5 Promille auf der Bausumme über Fr. 2 Mio. bis Fr. 5 Mio.
 3. zusätzlich 1,5 Promille auf der Bausumme über Fr. 5 Mio. max. Fr. 60'000.–
 4. Bei Vorentscheiden wird die Gebühr anhand der geschätzten Bausumme der betroffenen Bauteile unter Einbezug des Interessenwerts erhoben Fr. 400.– bis Fr. 60'000.–
 5. Für Mehraufwand, insbesondere bei mangelhaften Unterlagen, nachträglichen Baugesuchen, Baugesuchen mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder bei Augenscheinen, Erhöhung der Gebühr gemäss den Ziffern 1, 2 oder 3; nach Kosten max. Fr. 60'000.–
 6. Bei geringem Aufwand oder aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr angemessen reduziert werden; bei ausserordentlich geringfügigen Bauvorhaben und ausserordentlich geringem Bearbeitungsaufwand kann auch die Minimalgebühr unterschritten werden.
- b) Behandlung eines Baugesuchs oder Gesuchs um Vorentscheid, wenn keine oder nur untergeordnete bauliche Massnahmen (Zweckänderungen usw.) oder der Abbau oder die Ablagerung von Materialien vorgesehen sind; nach Kosten und der Grösse der Baute oder Anlage Fr. 400.– bis Fr. 60'000.–
- c) schriftliche Beantwortung von Anfragen zu Bauvorhaben
 1. unter Einbezug von bis zu einer Fachstelle Fr. 300.–
 2. unter Einbezug von zwei Fachstellen Fr. 500.–
 3. unter Einbezug von mehr als zwei Fachstellen Fr. 800.–
 4. Erhöhung der Gebühr für ausserordentliche Mehrkosten, beispielsweise infolge eines Augenscheins bis Fr. 600.–

- d) kantonale Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren;
nach Kosten
- e) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung für Reklamen; nach Kosten Fr. 20.– bis Fr. 750.–
- f) Behandlung von Gesuchen um Bewilligungen für Rohrleitungsanlagen zwischen 1 bis 5 bar max. Fr. 20'000.–
 - 1. Grundtaxe Fr. 1'000.–
 - 2. zusätzlich für jeden Leitungskilometer Fr. 600.–
 - 3. Bei ausserordentlichen Mehrkosten kann die Gebühr unter Beachtung des Höchstbetrags bis auf das Doppelte erhöht werden max. Fr. 40'000.–

2.7.2. Aufgabenbereich Raumentwicklung

§ 33 Abteilung Raumentwicklung

¹ Die Abteilung Raumentwicklung erhebt für die Vorprüfung von freiwillig erstellten Gestaltungsplänen folgende Gebühren:

- a) erste Vorprüfung Fr. 3'100.–
- b) zweite Vorprüfung Fr. 2'800.–
- c) dritte Vorprüfung Fr. 2'500.–

2.7.3. Aufgabenbereich Energie

§ 34 Abteilung Energie

¹ Die Abteilung Energie erhebt im Energiebereich folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Ausnahmen von der Verpflichtung, Gebäude mit den nötigen Geräten für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung auszurüsten; nach Kosten Fr. 200.– bis Fr. 5'000.–
- b) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Betriebsbewilligungen für Energieerzeugungsanlagen;
nach Kosten Fr. 200.– bis Fr. 20'000.–

2.7.4. Aufgabenbereich Umweltschutz

§ 35 Abteilung für Umwelt

¹ Die Abteilung für Umwelt erhebt für die Behandlung von Gesuchen folgende Gebühren:

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| a) | Abbau- oder Auffüllbewilligung für Steine und Erden | |
| 1. | minimal | Fr. 1000.– |
| 2. | 2 Rp pro m ³ Material und zuzüglich 15 % pro Jahr der Laufzeit | max. Fr. 40'000.– |
| b) | Betriebsbewilligung/Projektgenehmigung; nach Kosten | min. Fr. 300.– |
| c) | Genehmigung des Generellen Entwässerungsplans | |
| 1. | minimal | Fr. 800.– |
| 2. | zusätzlich; pro ha Einzugsgebiet | Fr. 5.– |
| d) | Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen; nach Kosten | min. Fr. 300.– |
| e) | Bewilligung für Tankanlagen in den Gewässerschutzbereichen | |
| 1. | Tankvolumen bis 2 m ³ (Kleintanks) | Fr. 250.– |
| 2. | Tankvolumen bis 6 m ³ | Fr. 350.– |
| 3. | Tankvolumen bis 20 m ³ | Fr. 500.– |
| 4. | Tankvolumen bis 50 m ³ | Fr. 700.– |
| 5. | Tankvolumen bis 100 m ³ | Fr. 900.– |
| 6. | Tankvolumen bis 250 m ³ | Fr. 1'200.– |
| 7. | Tankvolumen über 250 m ³ ; nach Kosten | min. Fr. 1'200.– |
| 8. | bei mehreren oder unterteilten Tanks; Zuschlag pro Behälter oder Kammer; ausgenommen Kleintanks | Fr. 150.– |
| 9. | bei erdverlegten Tankanlagen; Zuschlag | 50 % |
| 10. | Nachkontrollen; nach Kosten | |
| 11. | Änderungen und Erweiterungen von bestehenden Tankanlagen; nach Kosten | |
| 12. | schriftliche Mahnung zur Einreichung eines Gesuchs sowie zur Revision, Sanierung oder Funktionskontrolle einer Anlage | Fr. 150.– |
| 13. | Entscheide zur Einreichung eines Gesuchs sowie zur Revision, Sanierung oder Funktionskontrolle einer Anlage | Fr. 250.– |
| 14. | Verarbeitung von Rapporten über durchgeführte Funktionskontrollen und Revisionen von Anlagen; pro Rapport | Fr. 15.– |

- f) Behandlung von Gesuchen betreffend Anlagen, die der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 ⁴¹⁾ unterliegen; nach Kosten min. Fr. 600.–
- g) Behandlung von Immissionsklagen; nach Kosten min. Fr. 100.–
- h) übrige Gesuche und Entscheide; nach Kosten min. Fr. 150.–

² Die Abteilung für Umwelt erhebt für die Benutzung von Geräten und die damit verbundenen Leistungen folgende Gebühren:

- a) Dichtheitsmessgerät; pro Messung Fr. 150.–
- b) Multimeter für automatisierte Datenerfassung; pro Tag Fr. 45.–
- c) Probenehmer mit Volumenstrommessung; pro Tag Fr. 150.–
- d) Aufbau und Abbau, Kontrolle, Datenauswertung und Reinigung des Probenehmers mit Volumenstrommessung; nach Kosten min. Fr. 600.–

³ Die Abteilung für Umwelt erhebt für Analysen und deren Vorbereitung folgende Gebühren:

- a) Sieben oder Trocknen von Feststoffproben Fr. 50.–
- b) Gesamte ungelöste Stoffe (GUS) Fr. 60.–
- c) elektrische Leitfähigkeit Fr. 20.–
- d) pH-Wert Fr. 25.–
- e) Sauerstoff (nach Winkler) Fr. 50.–
- f) Sinnenprüfung (Farbe, Trübung, Geruch) Fr. 20.–
- g) Temperatur Fr. 10.–
- h) qualitative Schnellanalyse; pro Parameter Fr. 20.–
- i) BSB-5 (biochemischer Sauerstoffbedarf) Fr. 130.–
- j) DOC, TOC oder POC (gelöster, gesamter oder partikulärer organischer Kohlenstoff) Fr. 90.–
- k) Gesamt-Phosphor Fr. 90.–
- l) Gesamt-Stickstoff in Wasser Fr. 90.–
- m) Kaliumpermanganatverbrauch Fr. 50.–
- n) quantitativer Kuvettenschnelltest Fr. 50.–
- o) Anionen (Bromid, Chlorid, Fluorid, Nitrit, Nitrat, Sulfat); je Fr. 50.–, max. Fr. 170.–
- p) Kieselsäure Fr. 80.–
- q) o-Phosphat Fr. 50.–
- r) Sulfid Fr. 50.–
- s) Ammonium Fr. 50.–
- t) Metalle
 - 1. das erste Element Fr. 130.–
 - 2. für jedes weitere Element Fr. 50.–

⁴¹⁾ SR [814.710](#)

u)	Luftfiltermessung auf Anfrage; pro Filter	Fr. 25.–
v)	Filtration von Wasserproben	Fr. 30.–
w)	Homogenisieren von Wasserproben	Fr. 30.–
x)	Gesamthärte (Ca + Mg) und Karbonathärte; je	Fr. 40.–
y)	Glührückstand	Fr. 50.–
z)	Eisen (Fotometrie)	Fr. 50.–
aa)	Trockenrückstand	Fr. 40.–

⁴ Auf Analysen, die innert zwei Arbeitstagen erstellt werden müssen, erhebt die Abteilung für Umwelt einen Zuschlag von 50 % auf die Gebühr gemäss Absatz 3.

⁵ Für Analysen, die im Rahmen einer wiederkehrenden, behördlich angeordneten Überwachung von Abwasserreinigungsanlagen vorgenommen werden, beträgt die Gebühr 60 % der Gebührenansätze gemäss Absatz 3.

⁶ Die Abteilung für Umwelt erhebt für jährlich stattfindende Betriebskontrollen folgende Gebühren:

a)	bei Abwasservorbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen; nach Kosten	min. Fr. 200.–
b)	bei Industrie- und Gewerbebetrieben; nach Kosten	min. Fr. 200.–

2.7.5. Aufgabenbereich Umweltentwicklung

§ 36 Abteilung Landschaft und Gewässer

¹ Die Abteilung Landschaft und Gewässer erhebt für die Behandlung von Gesuchen um Bewilligung von nautischen Veranstaltungen folgende Gebühren:

a)	nautische Veranstaltung; nach Kosten	max. Fr. 500.–
b)	mehrfachjährige nautische Veranstaltung; nach Kosten	max. Fr. 1'000.–

2.7.6. Aufgabenbereich Verkehrsinfrastruktur

§ 37 Abteilung Tiefbau

¹ Die Abteilung Tiefbau erhebt für die Behandlung von Benutzungsgesuchen und für die Benutzung des Kantonsstrassenareals folgende Gebühren:

a)	einmalige Verwaltungsgebühren	
1.	Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen; nach Kosten	Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–
2.	ausserordentlicher Mehraufwand, insbesondere wegen mangelhafter Unterlagen; nach Mehrkosten	
3.	Behandlung von Gesuchen um Bewilligung von Betriebs- und Hotelwegweisern; nach Kosten	Fr. 20.– bis Fr. 750.–

- b) jährliche Benutzungsgebühren; nach dem Marktwert
1. für die blosse Arealbenutzung im Strassenbereich durch unter- und oberirdische Leitungen; pro Meter Fr. 1.– bis Fr. 10.–
 2. für die blosse Arealbenutzung im Bankett- und Böschungsbereich durch unter- und oberirdische Leitungen; pro Meter Fr. –,50 bis Fr. 5.–
 3. für die Mitbenutzung von Rohrböcken oder Hüllrohren durch unter- und oberirdische Leitungen; pro Meter Fr. 2.– bis Fr. 10.–
 4. für die Mitbenutzung von begehbaren Werkleitungsstollen durch unter- und oberirdische Leitungen; pro Meter Fr. 5.– bis Fr. 20.–
 5. für Werkleitungsstollen, Seilbahnen, Überbauten, Über- oder Unterführungen von Privatstrassen und Geleisen; pro Quadratmeter Kreuzungsstelle Fr. 5.– bis Fr. 50.–
 6. für andere als die in Ziffer 5 genannten ober- oder unterirdischen Bauten; pro Quadratmeter Fr. 5.– bis Fr. 200.–
- c) Gebühren für Anschlüsse von Entwässerungsleitungen an staatliche Kanalisationen und Durchlässe; nach dem Marktwert
1. einmaliger Einkauf; pro Meter Länge der benützten staatlichen Leitung Fr. 10.– bis Fr. 100.–
 2. jährliche Benutzungsgebühr; pro Kubikmeter des Inhalts des angeschlossenen Gebäudes Fr. 1.– bis Fr. 2.–
 3. zuzüglich; pro Are des entwässerten Areals Fr. 10.– bis Fr. 20.–
 4. jährliche Benutzungsgebühr gemäss den Ziffern 2 und 3; pro Einleitung insgesamt min. Fr. 500.–
- d) einmalige Benutzungsgebühren für vorübergehende Nutzungen; nach dem Marktwert
1. Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen; pro Tag und Quadratmeter Fr. –,25 bis Fr. 3.–
 2. Baracken, Markt- und Verkaufsstände, Strassencafés, Kioske und dergleichen; pro Tag und Quadratmeter Fr. 2.– bis Fr. 10.–

² Die Abteilung Tiefbau kann die Gemeinden mit der Erhebung der dem Kanton zustehenden Gebühren für die Benutzung von Autoabstellplätzen auf dem Kantonsstrassenareal, insbesondere bei Abstellplätzen im Gemeingebrauch, betrauen. Die Gemeinden entrichten dem Kanton dafür folgende Benutzungsgebühren gemäss dem Verwaltungsaufwand:

- a) pro Abstellplatz für Personenwagen Fr. 250.– bis Fr. 1'000.–
- b) pro Abstellplatz für Lastwagen Fr. 500.– bis Fr. 5'000.–

³ Die Höhe der Gebühren gemäss den Absätzen 1 und 2 kann innerhalb der jeweiligen Gebührenrahmen mit öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart werden. Bei geringfügigen Beträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig.

2.7.7. Aufgabenbereich Verkehrsangebot

§ 38 Abteilung Verkehr

¹ Die Abteilung Verkehr erhebt im Bereich Strassenverkehr für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Bewilligungen für die Personenbeförderung sowie die Aufsicht folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | bei Arbeitertransporten | Fr. 50.– |
| b) | bei gewerbsmässigen Transporten | Fr. 100.– |
| c) | bei nicht gewerbsmässigen Transporten | Fr. 50.– |
| d) | bei ausserordentlichen Kosten | max. Fr. 500.– |
| e) | Aufsicht; nach Kosten | max. Fr. 500.– |
| f) | Widerruf einer Bewilligung; nach Kosten und den Gründen des Widerrufs | max. Fr. 500.– |

² Für Schülertransporte sowie für gemeinnützige oder ähnliche Transporte kann die Abteilung Verkehr auf die Erhebung einer Gebühr gemäss Absatz 1 lit. b verzichten.

2.7.8. Aufgabenbereich Wald, Jagd und Fischerei

§ 39 Abteilung Wald

¹ Die Abteilung Wald erhebt folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| a) | Behandlung von Rodungsgesuchen und der damit verbundenen Aufsichts- und Kontrollfunktionen; nach Kosten, in der Regel pro m ² Rodungsfläche | Fr. 150.– bis Fr. 5'000.– |
| b) | Behandlung von Gesuchen um Bewilligungen von Kunstbauten zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden; nach Kosten | Fr. 50.– bis Fr. 200.– |
| c) | praktische und theoretische Jagdprüfung | Fr. 200.– |
| d) | Jagdpässe | |
| 1. | Jahresjagdpass für Jagdberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Aargau | Fr. 200.– |
| 2. | Jahresjagdpass für Jagdberechtigte ohne Wohnsitz im Kanton Aargau | Fr. 400.– |
| 3. | Sechs-Tage-Jagdpass für Jagdberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Aargau | Fr. 100.– |
| 4. | Sechs-Tage-Jagdpass für Jagdberechtigte ohne Wohnsitz im Kanton Aargau | Fr. 200.– |
| 5. | Tagesjagdpass für Jagdberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Aargau | Fr. 30.– |
| 6. | Tagesjagdpass für Jagdberechtigte ohne Wohnsitz im Kanton Aargau | Fr. 50.– |

- e) Behandlung von Gesuchen um Bewilligungen zur Verwendung verbotener Hilfsmittel und zur Haltung von einheimischen jagdbaren und geschützten Wildtieren; nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 200.–
- f) Angelfischerei-Karten für Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereiviere
1. Jahreskarte Fr. 10.–
 2. Wochenkarte Fr. 30.–
 3. Tageskarte Fr. 10.–
- g) Angelfischerei-Karten an sonstige fischereiberechtigte Personen
1. Wochenkarte Fr. 60.–
 2. Tageskarte Fr. 20.–
 3. Hallwilersee-Jahreskarte Fr. 150.–
- h) Fischereikarte für Freianglerinnen und Freiangler; pro Jahr Fr. 50.–
- i) Behandlung von Gesuchen um Erteilung fischereirechtlicher Bewilligungen sowie Ausübung der damit verbundenen Aufsichts- und Kontrollfunktionen; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 6'000.–
- j) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen für den Einsatz von Netzen und Reusen sowie zum Fang von Krebsen; nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 200.–

² Von der Gebühr gemäss Absatz 1 lit. h gehen Fr. 10.– an den kantonalen Fischereiverband.

³ Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher erheben für ihre bei Wildunfällen im Strassenverkehr erbrachten Leistungen von den Verursachenden eine Gebühr von pauschal Fr. 200.–.

3. Benutzungsgebühren

§ 40 Staatsarchiv

¹ Das Staatsarchiv erhebt für die Nutzung von Archivgut folgende Gebühren:

- a) besondere Nachforschung im Archivgut von mehr als 30 Minuten; pro Viertelstunde Fr. 25.–; max. Fr. 200.–
- b) Herstellung von digitalen Duplikaten einzelner Dokumente in besonderen Datenformaten; pro Dokument Fr. 30.–
- c) Publikationen von digitalen Duplikaten einzelner Dokumente durch Private zur gewerblichen Nutzung; pro Dokument Marktpreise

² Unentgeltlich sind:

- a) Informationen zur Nutzung des Archivguts,
- b) Benutzung des Archivguts in den Lesesälen und der Freihandbibliothek.

§ 41 Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen mit den vorhandenen Einrichtungen und Geräten

¹ Für die Benutzung von Schulzimmern und Schulungsräumen erhebt das zuständige Nutzerdepartement folgende Gebühren:

Schulzimmer/Schulungsräume	pro Halbtage oder Abend (ab 18 Uhr) in Franken
Schulzimmer bis 25 Plätze	50
Schulzimmer ab 26 Plätze	75
Informatikzimmer bis 15 Plätze	250
Informatikzimmer ab 16 Plätze	400
Fachzimmer für naturwissenschaftliche Fächer	75
Fachraum für Hauswirtschaft, Handarbeit oder Werken	100
Schulküche	250

² Für die Benutzung von Konferenz- und Sitzungszimmern erhebt das zuständige Nutzerdepartement folgende Gebühren:

Konferenz- und Sitzungszimmer	pro Halbtage oder Abend (ab 18 Uhr) in Franken
bis 15 Plätze	50
ab 16 bis 49 Plätze	75

³ Für die Benutzung von Sälen erhebt das zuständige Nutzerdepartement folgende Gebühren:

Säle	pro Halbtage oder Abend (ab 18 Uhr) in Franken
Saal / Aula 50 bis 199 Plätze (inkl. Bühne)	200
Saal / Aula 200 bis 349 Plätze (inkl. Bühne)	300
Saal ab 350 Plätze (inkl. Bühne)	600
Cafeteria	125
Mensa / Kantine	300

Säle	pro Halbtage oder Abend (ab 18 Uhr) in Franken
Foyer	75
Bühne separat	100
Grossratssaal	400
Otto-Kälin-Saal	200
Eingangshalle im Grossratsgebäude	200
Ratskeller	200

⁴ Für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten erhebt das zuständige Nutzerdepartement folgende Gebühren:

Einrichtungen und Geräte	pro Halbtage oder Abend (ab 18 Uhr) in Franken
Tonbandgerät, Kassettengerät, CD-Player / Plattenspieler / Stereoanlage	25
Beschallungsanlage	60
Beschallungsanlage im Grossratssaal	100
Pin-Wand	10
Flipchart (exkl. Verbrauchsmaterial)	10
Projektionsgerät	30
TV-Gerät	25
Videogerät (ohne Kamera)	25
PC (inkl. Printer)	40
Festbestuhlung	150

⁵ Für die Benutzung von Musikinstrumenten erhebt das zuständige Nutzerdepartement folgende Gebühren:

Musikinstrument (exklusive Stimmen)	pro Halbtage oder Abend (ab 18 Uhr) in Franken
Klavier	25
Konzertflügel	40
Orgel	50

⁶ Für die Benutzung von Turn- und Sportanlagen (inkl. Garderobe / Dusche) erhebt das zuständige Nutzerdepartement folgende Gebühren:

Turn- und Sportanlagen	pro Trainingsblock (max. 90 Minuten) in Franken	pro Halbtage oder Abend (ab 18 Uhr) in Franken
Turnhalle	200	400
Spiel- und Sporthalle	250	500
Schwimmhalle	350	700
Rasenspielfeld	175	350
Leichtathletikanlage (inkl. Rundbahn)	175	350
Flutlichtanlage	50	100

⁷ Für die Übernachtung in Schlafsälen und Massenlagern wird eine Gebühr von Fr. 10.– pro Person und Nacht erhoben.

⁸ Die Gebühr für eine semesterweise Benutzung beträgt das Sechsfache des Ansatzes für die einmalige Benutzung.

⁹ Räumlichkeiten, die in den Absätzen 1–6 nicht aufgeführt sind, werden vergleichbaren Benutzungen zugeordnet. Dabei sind insbesondere die Raumgrösse und die Anzahl der Sitzplätze massgebend.

¹⁰ Für eine Benutzung, die öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient, wird die Gebühr gemäss den Absätzen 1–6 um 50 % ermässigt. Verlangt die benutzungsberechtigte Person von Dritten keinen Eintritt, kann die Gebühr zusätzlich angemessen reduziert werden.

¹¹ Für eine Benutzung, die ausschliesslich der Jugendarbeit dient und bei der die Leistungstätigkeit unentgeltlich erfolgt, beträgt die Gebühr für eine einmalige Nutzung Fr. 20.– und für eine semesterweise Nutzung Fr. 120.–.

§ 42 Parkplätze generell

¹ Für das Parkieren auf vom Kanton zur Verfügung gestellten Autoparkplätzen werden folgende marktgerechte Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Parkplatzbenutzung; pro Stunde | Fr. 2.– bis Fr. 5.– |
| b) | Parken ohne gültige Parkerlaubnis; pro Ereignis | Fr. 40.– |

² An folgenden Standorten ist die Parkplatzbenutzung unentgeltlich:

- a) Brugg, Vindonissa Museum
- b) Eiken, Zivilschutzzentrum
- c) Gränichen, Liebegg
- d) Habsburg, Schloss
- e) Lenzburg, Justizvollzugsanstalt
- f) Olsberg, Kloster
- g) Schafisheim, Länzert
- h) Werkhöfe BVU

§ 43 Parkplatzgebühren für das Personal und die Behördenmitglieder des Kantons

¹ Für das Parkieren von Montag bis Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr auf den vom Kanton allen Personalgruppen der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie den Mitgliedern des Grossen Rats und des Regierungsrats zur Verfügung gestellten Autoparkplätzen erhebt die Immobilien Aargau beziehungsweise eine mit der Parkplatzbewirtschaftung beauftragte Drittperson folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Jahresparkkarte | Fr. 720.– |
| b) | Jahresparkkarte für Grossratssitzungen | Fr. 95.– |
| c) | Jahresparkkarte für Kommissionssitzungen | Fr. 60.– |
| d) | Monatsparkkarte | Fr. 75.– |
| e) | Tagesparkkarte | Fr. 5.– |
| f) | Parken ohne gültige Parkerlaubnis; pro Ereignis | Fr. 40.– |

² § 42 Abs. 2 gilt auch für das Personal und die Behördenmitglieder des Kantons.

§ 44 Betrieb von Hafen- und Umschlagsanlagen gemäss § 28 GebührD

¹ Das BVU erhebt bei den Betreibenden von Hafen- und Umschlagsanlagen pro Tonne umgeschlagener Güter eine Gebühr von Fr. 10.–.

§ 45 Hauswertschädigungen

¹ Die Entschädigung für die Hauswertsdienste sowie andere personelle Leistungen werden nach Kosten bemessen. Bei regelmässiger Benutzung eines Gebäudes oder einer Anlage kann die Hauswertschädigung nach den durchschnittlichen Kosten pauschaliert werden.

² Bei einer Benutzung gemäss § 41 Abs. 10 und 11 kann auf die Erhebung einer Hauswertschädigung verzichtet werden.

4. Schlussbestimmungen

§ 46 Übergangsrecht

¹ Gebühren für Vorgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen haben, werden gemäss altem Recht erhoben.

§ 47 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Aarau, 13. März 2024

Regierungsrat Aargau

Landammann
DIETH

Staatsschreiberin
FILIPPI

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
13.03.2024	01.07.2024	Erlass	Erstfassung	2024/04-03
27.11.2024	01.01.2025	§ 26 Abs. 4, lit. a ^{bn}	eingefügt	2024/10-25
27.11.2024	01.01.2025	§ 26 Abs. 4, lit. b)	geändert	2024/10-25
27.11.2024	01.01.2025	§ 26 Abs. 4, lit. c)	geändert	2024/10-25
27.11.2024	01.01.2025	§ 26 Abs. 4, lit. d)	eingefügt	2024/10-25
02.04.2025	01.07.2025	§ 27 Abs. 1, lit. a), 2.	geändert	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 27 Abs. 1, lit. k)	eingefügt	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 27 Abs. 2	geändert	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 27 Abs. 2, lit. c)	eingefügt	2025/04-08
25.06.2025	01.09.2025	§ 22	Titel geändert	2025/05-09
25.06.2025	01.09.2025	§ 22 Abs. 1	geändert	2025/05-09
25.06.2025	01.09.2025	§ 22 Abs. 1, lit. a)	geändert	2025/05-09
25.06.2025	01.09.2025	§ 22 Abs. 1, lit. b)	geändert	2025/05-09
25.06.2025	01.09.2025	§ 22 Abs. 1, lit. c)	eingefügt	2025/05-09
13.05.2026	01.08.2026	Ingress	geändert	2026/05-11
13.05.2026	01.08.2026	§ 21 Abs. 1	geändert	2026/05-10
13.05.2026	01.08.2026	§ 21 Abs. 1, lit. d)	geändert	2026/05-10
13.05.2026	01.08.2026	§ 21 Abs. 3, lit. c)	aufgehoben	2026/05-11
13.05.2026	01.08.2026	§ 21 Abs. 4	eingefügt	2026/05-10
13.05.2026	01.08.2026	§ 23	Titel geändert	2026/05-11
13.05.2026	01.08.2026	§ 23 Abs. 1	geändert	2026/05-11
13.05.2026	01.08.2026	§ 23 Abs. 1, lit. a), 2.	geändert	2026/05-11
13.05.2026	01.08.2026	§ 23 Abs. 1, lit. c)	geändert	2026/05-11
13.05.2026	01.08.2026	§ 23 Abs. 2	aufgehoben	2026/05-11
13.05.2026	01.08.2026	§ 23 Abs. 5	aufgehoben	2026/05-11
27.05.2026	01.08.2026	§ 21 Abs. 5	eingefügt	2026/05-17

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	13.03.2024	01.07.2024	Erstfassung	2024/04-03
Ingress	13.05.2026	01.08.2026	geändert	2026/05-11
§ 21 Abs. 1	13.05.2026	01.08.2026	geändert	2026/05-10
§ 21 Abs. 1, lit. d)	13.05.2026	01.08.2026	geändert	2026/05-10
§ 21 Abs. 3, lit. c)	13.05.2026	01.08.2026	aufgehoben	2026/05-11
§ 21 Abs. 4	13.05.2026	01.08.2026	eingefügt	2026/05-10
§ 21 Abs. 5	27.05.2026	01.08.2026	eingefügt	2026/05-17
§ 22	25.06.2025	01.09.2025	Titel geändert	2025/05-09
§ 22 Abs. 1	25.06.2025	01.09.2025	geändert	2025/05-09
§ 22 Abs. 1, lit. a)	25.06.2025	01.09.2025	geändert	2025/05-09
§ 22 Abs. 1, lit. b)	25.06.2025	01.09.2025	geändert	2025/05-09
§ 22 Abs. 1, lit. c)	25.06.2025	01.09.2025	eingefügt	2025/05-09
§ 23	13.05.2026	01.08.2026	Titel geändert	2026/05-11
§ 23 Abs. 1	13.05.2026	01.08.2026	geändert	2026/05-11
§ 23 Abs. 1, lit. a), 2.	13.05.2026	01.08.2026	geändert	2026/05-11
§ 23 Abs. 1, lit. c)	13.05.2026	01.08.2026	geändert	2026/05-11
§ 23 Abs. 2	13.05.2026	01.08.2026	aufgehoben	2026/05-11
§ 23 Abs. 5	13.05.2026	01.08.2026	aufgehoben	2026/05-11
§ 26 Abs. 4, lit. a ^{nis}	27.11.2024	01.01.2025	eingefügt	2024/10-25
§ 26 Abs. 4, lit. b)	27.11.2024	01.01.2025	geändert	2024/10-25
§ 26 Abs. 4, lit. c)	27.11.2024	01.01.2025	geändert	2024/10-25
§ 26 Abs. 4, lit. d)	27.11.2024	01.01.2025	eingefügt	2024/10-25
§ 27 Abs. 1, lit. a), 2.	02.04.2025	01.07.2025	geändert	2025/04-08
§ 27 Abs. 1, lit. k)	02.04.2025	01.07.2025	eingefügt	2025/04-08
§ 27 Abs. 2	02.04.2025	01.07.2025	geändert	2025/04-08
§ 27 Abs. 2, lit. c)	02.04.2025	01.07.2025	eingefügt	2025/04-08



Verband der KantonschemikerInnen der Schweiz
 Association des chimistes cantonaux de Suisse
 Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Verband der Kantonschemiker der Schweiz

Gebührentarif

für die

amtliche Lebensmittelkontrolle

Inhalt

A. Allgemeines

1. Zweck
2. Prinzip
3. Gebührenerhebung

B. Grundoperationen

C. Anhang

Anleitung zur Aufwandpunktberechnung für Analysenmethoden

Überarbeitet	KomPK VKCS	2023
Genehmigt	455. Sitzung des VKCS	1. Dezember 2023
Gültig ab		1. Jan. 2024

Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle

A. Allgemeines

1. Zweck

Der Gebührentarif ist die Grundlage dafür, dass in der ganzen Schweiz möglichst einheitliche Gebühren für die Tätigkeit der amtlichen Lebensmittelkontrolle erhoben werden.

2. Prinzip

Laboruntersuchungen und weitere Bestimmungen lassen sich in eine relativ kleine Zahl von **Einzel- oder Grundoperationen** zerlegen. Grundoperationen sind als **Aufwandpunkte** bewertet.

Für Inspektionen und schriftliche Beurteilungen dient der **effektive Zeitaufwand in Minuten** als Grundlage zur Gebührenbemessung.

Die Aufwandpunkte sind ein Mass für den mittleren zeitlichen Aufwand in Minuten. Darin enthalten ist ein Anteil für den Aufwand für die Qualitätssicherung, für den Materialverbrauch und für die Amortisation der Geräte.

Durch Summenbildung lässt sich aus den Grundoperationen der Gesamtaufwand in Minuten errechnen. Multipliziert man den Gesamtaufwand mit einem **Kostenfaktor**, ergeben sich die Kosten in Franken.

Der Kostenfaktor beinhaltet die mittleren Kosten für Löhne, Material- und Betriebskosten pro Minute.

Verantwortlich für die Ermittlung des Kostenfaktors ist der Verband der Kantonschemiker der Schweiz. Er passt diesen aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise einmal jährlich der Teuerung an.

3. Gebührenerhebung

In Anwendung von Art.58 des Lebensmittelgesetzes 2014 sind in der Regel die beanstandeten Untersuchungsparameter und Sachverhalte bei der Gebührenerhebung zu verrechnen.

Der Gebührentarif ist für **amtliche Untersuchungen** vollumfänglich und **ohne Rabatte** anzuwenden, auch wenn die betreffende beanstandete Probe in einer Serie untersucht worden ist.

Für Untersuchungen im **Privatauftrag** besteht keine Bindung an den amtlichen Gebührentarif. Es gelten die Marktpreise.

Gebühren, welche in **kantonomer Hoheit** geregelt werden (Administrativgebühren, Sekretariatskosten, Vorbereitungszeit, Wegpauschale, etc.) sind darin nicht enthalten.

B. Grundoperationen

	Aufwandpunkte pro Probe
1. Probenerhebung	
pro erhobene Probe	15
bei speziell aufwändigen Probenahmen gem. Art. 46 bzw. Anhang 5 LMVV	nach Aufwand
2. Probenvorbereitung	
2.1 Homogenisieren / Zerkleinern	
2.1.1. Vorreinigen, waschen, rüsten	5
2.1.2. Mechanische Zerkleinerung (bis 1kg)	5
2.1.3. Mechanische Zerkleinerung (> 1kg)	nach Aufwand
2.1.4. Homogenisierung (Trocken)	10
2.1.5. Homogenisierung (Nass)	15
2.1.6. Kryohomogenisierung	20
2.1.7. Lösen, verdünnen	5
2.2. Dosieren / Wägen	
2.2.1. Mit Hohlmass	5
2.2.2. Mit Waage	5
2.3. Isolieren / Trennen / Reinigen	
2.3.1. Sieben	10
2.3.2. Zentrifugieren	5
2.3.3. Filtrieren	10
2.3.4. Extrahieren, z.B.	15
• ausschütteln inkl. Reagenziendosierung und Phasentrennung im Scheidetrichter	
• ausschütteln inkl. Reagenziendosierung, Phasentrennung durch Zentrifugation und absaugen im Zentrifugenglas	
• Soxhlet inkl. beschicken der Hülse, Zugabe des Extraktionsmittels und isolieren des Extraktes	
2.3.5. Destillieren inkl. Sweep-Co-Destillation	20
2.3.6. Präparative Chromatographie:	
2.3.7. – Solid Phase Extraction.	25
2.3.8. – fraktionierte Eluierung inkl. Material-Vorbereitung	30
2.3.9. Präzipitieren mit Carrez/TCA etc. inkl. Filtration	10
2.3.10. Enzymatischer Abbau	10
2.4. Chemische Behandlungen	
2.4.1. Umsetzen (verseifen, umestern, derivatisieren)	10
2.4.2. Nasse Mineralisation	30
2.4.3. Aufschluss unter Druck	30

	Aufwandpunkte pro Probe
2.5. Thermische Behandlungen	
2.5.1. Erhitzen	5
2.5.2. Trocknen exklusive wägen	5
2.5.3. Eindampfen	
- Volumina ≤ 10 ml	5
- Volumina > 10 ml	10
2.5.4. Trocken veraschen	10
2.5.5. Abkühlen, gefrieren, lyophilisieren	10
2.6. Spezielle Probenvorbereitungen	
2.6.1. Nukleinsäureextraktion	20
2.6.2. Viren-Isolation	50
3. Bestimmungen / Nachweise	
3.1. Spektroskopie / optische Messungen	
3.1.1. Mit Farbreaktion inkl. Kalibrierung	20
3.1.2. Ohne Farbreaktion inkl. Kalibrierung	15
3.1.3. UV-VIS oder IR-Spektrometrie, inkl. Auswertung	10
3.1.4. Massenspektrometrie, inkl. Auswertung (inkl. Spezialanwendungen wie Maldi-TOF, Isotopenanalytik)	60
3.1.5. NMR-Spektrometrie, inkl. Auswertung	50
3.1.6. Optische Drehung (Polarimetrie)	10
3.1.7. Brechungsindex (Refraktometrie)	5
3.1.8. Enzymatische Messung (reine Bestimmung an messbereiten Messlösungen)	40
3.1.9. Röntgenfluoreszenzspektroskopie (XRF)	40
3.2. AAS, ICP (pro Element)	
3.2.1. Flammen-AAS inkl. Auswertung	20
3.2.2. Kaltdampf AAS inkl. Auswertung	30
3.2.3. Graphitrohr-AAS inkl. Auswertung	30
3.2.4. ICP-MS inkl. Auswertung - Grundaufwand (unabhängig von der Anzahl Analyten)	120
3.2.5. ICP-AES inkl. Auswertung - Grundaufwand (unabhängig von der Anzahl Analyten)	70
3.3. Chromatographie	
3.3.1. GC, HPLC, IC bei Kopplung mehrerer chromatografischer Systeme addiert sich zum Grundpreis einer Methode, der für die Kopplung entstandene, zeitliche Aufwand	60 Nach Aufwand
3.3.2. Papier- und Dünnschichtchromatographie mit visueller Auswertung; qualitativ	30
3.3.3. 1-dimensionale Detektion mit FID, ECD, NPD, UV/Vis, quantitative DC, etc. - Grundaufwand (unabhängig von der Anzahl Analyten)	25
3.3.4. 2-dimensionale Detektion mit DAD, IR, etc. - Grundaufwand (unabhängig von der Anzahl Analyten)	35
3.3.5. Detektion mit Massenspektrometrie (MS oder MS/MS) - Grundaufwand (unabhängig von der Anzahl Analyten)	60
3.3.6. Summenparameter aus einzelnen Analysen und/oder Zusatzaufwand für die Beurteilung einer großen Anzahl Analyten	Nach Aufwand
3.4. Titration (exklusive dosieren, wägen)	
3.4.1. Mit Indikator	10
3.4.2. Karl-Fischer inkl. Gerätevorbereitung	20
3.4.3. Potentiometrische Titration	15

3.5. Elektrochemische Messungen	
3.5.1. Polarographie inkl. Kalibrierung und Auswertung	25
3.5.2. pH inkl. Kalibrierung	10
3.5.3. Leitfähigkeitsmessung inkl. Kalibrierung	5
3.5.4. Ionensensitive Elektroden inkl. Kalibrierung	15
3.6. Dichtemessungen	
3.6.1. Pyknometer inkl. wägen	15
3.6.2. Aräometer inkl. temperieren	10
3.6.3. Elektronische Dichtemessung	5
3.7. Radioaktivitätsmessungen	
3.7.1. Handmonitor	10
3.7.2. α -Messung	40
3.7.3. β -Messung	40
3.7.4. Scintillations-Messung	40
3.7.5. Gamma-Spektrum	40
3.7.6. Neutronenaktivierung	75
3.8. Andere physikalische Messungen	
3.8.1. Gefrierpunkt	10
3.8.2. Schmelzpunkt	20
3.8.3. Siedepunkt	20
3.8.4. Temperaturmessung	5
3.8.5. Dielektrizitätskonstante (z.B. Food-Oil-Sensor)	5
3.8.6. Wasseraktivität	10
3.9. Sensorische Prüfungen	
3.9.1. Sinnenprüfung einfach durch 1 Person	5
3.9.2. Degustation (Dreieckstest pro Person)	10
3.10. DNA-/RNA-Analysen	
3.10.1. Reverse Transkription (ohne PCR)	25
3.10.2. PCR (eine Zielsequenz)	
- qualitativ (einfach und multiplex)	25
- quantitativ kompetitiv	40
- quantitativ real-time	45
- quantitative digital droplet PCR (ddPCR)	50
3.10.3. Restriktionsanalyse (ein Enzym)	10
3.10.4. DNA/RNA-Sequenzanalysen incl. NGS	nach Aufwand
3.11. Elektrophorese / Proteinanalytik	
3.11.1. Polyacrylamidgelelektrophorese (IEF/SDS) inkl. Auswertung	25
3.11.2. Western-Plot (inkl. Elektrophorese und Auswertung)	60
3.11.3. Agarosegelelektrophorese inkl. Auswertung	15
3.11.4. ELISA (inkl. Auswertung)	40

			Aufwandpunkte pro Probe
4. Mikrobiologie			
4.1.	Qualitative Bestimmungen (inkl. Probenvorbereitung)		
	– <i>Cronobacter</i> spp (<i>Enterobacter sakazakii</i>)	(ISO/TS 22964)	55
	– <i>Listeria monocytogenes</i>	(ISO 11290-1)	55
	– Thermotolerante <i>Campylobacter</i> spp	(ISO 10727-2)	45
	– <i>Salmonella</i> spp	(ISO 6579)	45
	– Shiga-Toxin bildende <i>E. coli</i>	(ISO/TS 13136)	180
4.2.	Quantitative Bestimmungen		
4.2.1.	Probenvorbereitung		
	– Lebensmittel		40
	– Wasser		20
4.2.2.	Keime, klassisch		
	– aerobe mesophile Keime LM/Wasser	(ISO 4833-1/6222)	5
	– <i>Bacillus cereus</i>	(ISO 7932)	10
	– <i>Campylobacter</i> spp	(ISO 10272-1)	15
	– <i>Clostridium perfringens</i>	(ISO 7937)	15
	– Enterobacteriaceae	(ISO 7899-2)	10
	– <i>Enterococcus</i> spp.	(ISO 21528-2)	10
	– <i>Escherichia coli</i> , Gusskultur	(ISO 16649)	5
	– <i>Escherichia coli</i> , Filtration	(ISO 9308-1)	10
	– Legionellen mit Bestätigung klassisch	(ISO11731-2)	40
	– <i>Listeria monocytogenes</i>	(ISO11290)	15
	– <i>Pseudomonas aeruginosa</i>	(ISO 16266)	15
	– Staphylokokken, koagulase positive	(ISO 6888)	10
	– Hefen	(SLMB 2008, 1411)	10
4.2.3.	Keime, TEMPO-Methode		20
	– Anreicherung für Bestätigung		5
4.2.4.	Totalzellzahlbestimmung mittels Durchflusssytometrie, inkl. Probenvorbereitung	(SLMB 333.1)	30
4.2.5.	VIDAS		40

		Aufwandpunkte pro Probe
5. Überprüfung von Bezeichnungen, Prospekten, Etiketten, Packungstexten etc.		
Standardbeurteilung		30
Beurteilungen mit mehr als 30 Min Arbeitszeit		Zusätzlicher Aufwand in Minuten
6. Prüfung und Unterzeichnung von Zertifikaten		
6.1. Unterzeichnung pro Exemplar		30
6.2. umfangreichere Prüfung von Unterlagen und Belegen: zusätzlich zur Unterzeichnung		effektiver Zeitaufwand in Minuten
7. Inspektionen		
Grundsatz:		
Jeder Verstoss gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften ist nach Art. 33 LMG 2014 zu beanstanden.		
Gebührenbemessung:		
- Die Gebühren werden nach Aufwand gemäss den jeweiligen kantonalen Regelungen verrechnet - Liegen lediglich Bagatellbeanstandungen vor, wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.		
Hinweis:		
Kantonal geregelte Gebühren wie Reisezeit, Sekretariatsarbeit, Versand etc. sind im effektiven Zeitaufwand nicht enthalten (vgl. Punkt A.3.)		

Anhang

Anleitung zur Aufwandpunktberechnung für Analysenmethoden

Grundsatz:

An der Arbeit sollten sich mehrere Personen beteiligen, damit unterschiedliche Beurteilungen diskutiert und korrigiert werden können.

Aufwand:

Mit etwas Übung ca. 5-10 Minuten pro Methode

Vorgehen:

1. Der Analysengang wird in Einzelschritte zerlegt.
2. Die Einzelschritte werden den entsprechenden Grundoperationen zugeteilt. Es ist darauf zu achten, dass ganze Arbeitsschritte bewertet werden. Eine Aufteilung in Teilschritte ist nicht zulässig.

Es wird die Summe aller Aufwandpunkte pro Methode gebildet.

Beispiele

1. Beispiel: Methode mit GC-MS (Allergene Duftstoffe in Kosmetika)

Arbeitsschritte	Grundoperation	Aufwandpunkte
1. Wägen	2.2.2	5
2. Wasserdampfdestillation	2.3.5	20
3. Verdünnen	2.1.7	5
4. GC	3.3.1	60
5. MS	3.3.5	60
6. Summe der Analyten (Bsp. 1 Allergen nachgewiesen)	3.3.6	0
Summe		150

2. Beispiel: ICP-MS mit Druckaufschluss (Elementanalytik)

Arbeitsschritte	Grundoperation	Aufwandpunkte
1. Wägen	2.2.2	5
2. Aufschluss unter Druck	2.4.3	30
3. Verdünnen	2.2.7	5
4. ICP-MS	3.2.4	120
5. Aufwand mehrere Analyten (Bsp. 3 Elemente)	3.3.6	0
Summe		160

3. Beispiel: HPLC-MS/MS (PFAS in Milch)

Arbeitsschritte	Grundoperation	Aufwandpunkte
1. Dosieren mit Hohlmass	2.2.1	5
2. Extrahieren (inkl. QUECHERS)	2.3.7	25
3. Zentrifugieren (4 x 5 TP)	2.3.2	20
4. HPLC	3.3.1	60
5. MS/MS	3.3.5	60
6. Summenparameter 22 PFAS (15' zusätzl. Aufwand)	3.3.6	15
Summe		185

4. Beispiel: real-time PCR(eine Zielsequenz)

Arbeitsschritte	Grundoperation	Aufwandpunkte
1. Wägen	2.2.2	5
2. Mech. Zerkleinerung (bis 1kg)	2.1.2	5
3. Nukleinsäureextraktion	2.6.1	20
4. Quantitative real-time PCR	3.10.3	45
Summe		75

Anhang 2 ¹ (Stand 1. Juli 2024)**Gebühren für die Benutzung von Gebäuden und Anlagen beim ZAZ Eiken**

Ziff.	Hauptgebäude	Einheit	Benützungsgebühr pro Halbtage* oder Abend*
			Fr.
1.1	Kursleitungsbüro 13 m ²	Pauschal	30.–
1.2	Übungsschutzraum	Pauschal	20.–
Ziff.	Aussenanlagen (Geländeteil)	Einheit	Benützungsgebühr pro Halbtage* oder Abend*
			Fr.
2.1	Befestigte Plätze (ASTAG)	Pro Person und Tag	10.–
2.2	Geländeteil ohne Ver- änderungen an Trüm- meranlagen	Pauschal	200.–
2.3	Geländeteil mit Verän- derungen an Trümmer- anlagen	Pauschal	400.–
2.4	Personalaufwand	Stunden	85.–
Ziff.	Schulungen durch Eidg. dipl. Instruk- tionspersonal	Einheit	Benützungsgebühr pro Halbtage* oder Abend*
			Fr.
3.1	Lehrpersonal	Stunden	100.–

¹ Anhang 2 zur Gebührenverordnung (GebührV) vom 13. März 2024 (SAR 662.111)

Ziff.	Material, Geräte und Infrastrukturen	Einheit	Benützungsgebühr pro Halbtage* oder Abend*
			Fr.
4.1	Leihweise Abgabe von Teilausrüstungen	Pauschal	20.–
4.2	Leihweise Abgabe einer persönlichen Ausrüstung	Pauschal	50.–
4.3	CPR-Phantom	Pauschal	70.–
4.4	Pneulader inkl. Bedienung	Stunden	120.–
4.5	Brennholz	Pauschal	Nach Aufwand
4.6	Übernachtung im Schutzraum inkl. Reinigung und Dusche	Pro Person und Tag	20.–
4.7	Mobiler Beamer für Schulzimmer	Pauschal	50.–
Ziff.	Ortskampfanlage	Einheit	Benützungsgebühr pro Halbtage* oder Abend*
			Fr.
5.1	Zugsarbeitsplatz 1–3	ZAP Pauschal	120.–
5.2	Haus OKA	Pauschal pro Haus	60.–

*Halbtage = Vormittag 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Nachmittag 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

*Abend = ab 18.00 Uhr

Gebührenermässigung bei Aussenanlagen gemäss Ziff. 2.2 und 2.3:

50 % für:

- Zivilschutzorganisationen (ZSO)
- Aarg. Gebäudeversicherung (AGV)
- Feuerwehren Aargau
- Kantonspolizei Aargau
- Grenzwachtkorps (GWK)
- Gesundheitswesen Aargau
- Technisches Hilfswerk (THW)
- Zivile Hundestaffeln.